



Bericht

über die

**Prüfung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2009
der Stadt Usingen**

Inhaltsverzeichnis

1. Prüfungsauftrag	4
2. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	5
2.1 Art und Umfang der Prüfung	5
2.2 Gegenstand der Prüfung	6
3. Grundsätze	6
3.1 Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung	6
3.2 Bewertungsgrundsätze	7
4. Inventar/Inventur	8
5. Erste Eröffnungsbilanz	10
5.1 Aktiva	10
5.2 Passiva	12
6. Wesentliche Aussagen zur Eröffnungsbilanz	14
6.1 Allgemeine Aussagen	14
6.2 Kennzahlen	16
7. Aktiva: Feststellungen zu den einzelnen Positionen	18
7.1 Immaterielles Vermögen	18
7.1.1 Konzessionen, Lizenzen und ähnliche Rechte	18
7.1.2 Investitionszuweisungen und -zuschüsse	18
7.2 Sachanlagen	19
7.2.1 Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte	19
7.2.2 Bauten einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken	19
7.2.3 Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen	20
7.2.4 Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung	21
7.2.5 Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	21
7.2.6 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	22
7.3 Finanzanlagen	22
7.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	22
7.3.2 Beteiligungen	22
7.3.3 Sonstige Ausleihungen (sonstige Finanzanlagen)	23
7.3.4 Wertpapiere	23
7.4 Umlaufvermögen	23
7.4.1 Forderungen	23
7.4.2 Liquide Mittel	24
7.5 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	24
8. Passiva: Feststellungen zu den einzelnen Positionen	25
8.1 Eigenkapital	25
8.1.1 Nettoposition	25
8.1.2 Rücklagen	25
8.2 Sonderposten	26
8.3 Rückstellungen	27
8.3.1 Pensionsrückstellungen und ähnliche Verpflichtungen	27
8.3.2 Rückstellungen im Rahmen des Finanzausgleiches und von Steuerschuldverhältnissen	28

8.3.3	Sonstige Rückstellungen	29
8.4	Verbindlichkeiten.....	30
8.4.1	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen/Anleihen	30
8.4.2	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen.....	30
8.4.3	Verbindlichkeiten gegen verbundene Unternehmen.....	30
8.5	Passive Rechnungsabgrenzung.....	31
9.	Feststellungen zum Anhang.....	31
10.	Abschließende wesentliche Feststellungen.....	31
11.	Kommunaler Bestätigungsvermerk.....	32
12.	Anlagen.....	33
12.1	Vollständigkeitserklärung	34
12.2	Eröffnungsbilanz	38

Abkürzungsverzeichnis

BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
EB-Sonderregelungen	Sonderregelungen zur Erstellung einer Eröffnungsbilanz für Gemeinden und Gemeindeverbände in Hessen
GemHVO-Doppik	Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans der Gemeinde mit doppelter Buchführung - Gemeindehaushaltsverordnung
HGB	Handelsgesetzbuch
HGO	Hessische Gemeindeordnung
VV	Verwaltungsvorschriften

1. Prüfungsauftrag

Ab dem 01. Januar 2009 wird die Haushaltswirtschaft der Stadt Usingen nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung im Rechnungsstil der doppelten Buchführung auf der Grundlage der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 31. Januar 2005 und der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO-Doppik) vom 02. April 2006 geführt.

Entsprechend den gesetzlichen Regelungen haben die hessischen Kommunen gemäß § 108 Abs. 3 HGO zum 1. Januar 2009 eine Eröffnungsbilanz, zum 31. Dezember 2009 erstmals eine Schlussbilanz und danach zu jedem folgenden Haushaltsjahr eine Schlussbilanz aufzustellen. Gemäß § 114s HGO und § 44 ff GemHVO-Doppik ist die Bilanz Bestandteil des Jahresabschlusses. Die Prüfung der Jahresrechnung und des Jahresabschlusses erfolgt gemäß § 131 Abs. 1 S. 1 HGO durch das zuständige Rechnungsprüfungsamt. Die Prüfung der Eröffnungsbilanz durch die Rechnungsprüfungsämter wird explizit in den „Sonderregelungen zur Erstellung einer Eröffnungsbilanz für Gemeinden und Gemeindeverbände in Hessen“ Abschnitt 4, Stand 17.12.2003, Schreiben des Hessischen Ministeriums des Innern vom 22. Juni 2006, im Folgenden „EB-Sonderregelungen“ genannt, angeordnet. Gemäß § 59 Abs. 5 GemHVO-Doppik ist die Eröffnungsbilanz spätestens mit dem ersten Jahresabschluss vom Rechnungsprüfungsamt zu prüfen.

Die erste Eröffnungsbilanz der Stadt Usingen und der Anhang wurden dem Rechnungsprüfungsamt des Hochtaunuskreises am 21.11.2012 zur Prüfung vorgelegt. Eine Vollständigkeitserklärung des Bürgermeisters, unterzeichnet am 04.06.2014, liegt vor.

Somit ergab sich ein gesetzlicher Prüfungsauftrag für das Rechnungsprüfungsamt des Hochtaunuskreises zur Prüfung der Eröffnungsbilanz vom 01. Januar 2009 der Stadt Usingen. Der vorliegende Bericht gibt Aufschluss über Art und Umfang sowie über die Ergebnisse der Prüfung.

2. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

2.1 Art und Umfang der Prüfung

Für die Prüfung der Eröffnungsbilanz in Hessen sind zu folgenden Sachverhalten die folgenden gesetzlichen Regelungen und Vorschriften maßgeblich:

Rücklagen	GemHVO-Doppik § 23
Inventar, Inventur	GemHVO-Doppik § 35
Inventurvereinfachung	GemHVO-Doppik § 36
Vollständigkeit der Ansätze, Verrechnungs- und Bilanzierungsverbot	GemHVO-Doppik § 38 + Verwaltungsvorschriften, 20.02.2007
Rückstellungen	GemHVO-Doppik § 39 + Verwaltungsvorschriften, 20.02.2007
Allgemeine Bewertungsgrundsätze	GemHVO-Doppik § 40 + Verwaltungsvorschriften, 20.02.2007
Wertansätze der Vermögensgegenstände und Schulden	GemHVO-Doppik § 41 + Verwaltungsvorschriften, 20.02.2007
Bewertungsvereinfachung	GemHVO-Doppik § 42 + Verwaltungsvorschriften, 20.02.2007
Abschreibungen	GemHVO-Doppik § 43 + Verwaltungsvorschriften, 20.02.2007
Vermögensrechnung (Bilanz)	GemHVO-Doppik § 49
Anhang	GemHVO-Doppik § 50
Rechenschaftsbericht	GemHVO-Doppik § 51
Anlagen-, Verbindlichkeiten- und Rückstellungsübersicht	GemHVO-Doppik § 52
Erstmalige Bewertung (Eröffnungsbilanz)	GemHVO-Doppik § 59

Die „Sonderegeln zu Erstellung einer Eröffnungsbilanz für Gemeinden und Gemeindeverbände in Hessen“ vom 17.12.2003 präzisieren Regelungen zu Sachverhalte, die in den folgenden sechs Abschnitten gegliedert sind:

Inventar, Eröffnungsbilanz	Abschnitt 1 (1.-5.)
Bilanzansatz und Bewertungsvorschriften	Abschnitt 2 (6.-18.)
Anhang	Abschnitt 3 (19.)
Prüfung	Abschnitt 4 (20.)
Feststellung und Berichtigung	Abschnitt 5 (21.-22.)
Übergangsregelungen	Abschnitt 6 (23.)

Im Rahmen der Prüfung wurden Nachweise für die Angaben in der Eröffnungsbilanz und im Anhang auf der Basis von Stichproben beurteilt. Das Rechnungsprüfungsamt bestimmt im Einzelfall die Art und den Umfang der erforderlichen Prüfhandlung nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Datenbasis für die Prüfungsarbeiten waren die Inventare zum Grundvermögen, zu den Forderungen, den Verbindlichkeiten, den Rechnungsabgrenzungsposten und Rückstellungen.

Die Prüfungshandlungen für die Erlangung von Prüfungsnachweisen umfassten Systembeurteilungen (Verlässlichkeit des Verfahrens z. B. bei der Bewertung), Plausibilitätsprüfungen sowie Einzelfallprüfungen.

Die Inventare zum Grundvermögen, den Forderungen, den Verbindlichkeiten und den Rückstellungen lagen vor.

2.2 Gegenstand der Prüfung

Bei der Prüfung der Eröffnungsbilanz und des Anhangs waren neben den Vorschriften der HGO auch die Vorschriften der GemHVO-Doppik zu berücksichtigen. Laut der „EB-Sonderregelungen“ 20.1 sind die Bestimmungen des § 317 HGB zu Gegenstand und Umfang der Prüfung anzuwenden. Die Prüfung ist so zu planen und durchzuführen, dass auf Unrichtigkeiten und Verstößen beruhende falsche Angaben, die das in der Eröffnungsbilanz und im Anhang vermittelte Bild über die Vermögens- und Finanzlage wesentlich verzerren würden, mit hinreichender Sicherheit erkannt und aufgezeigt werden können. Der Prüfungsablauf, der Prüfungsumfang und die Prüfungsergebnisse sind in den Prüfungsunterlagen der prüfenden Einheit dokumentiert. Aussagen des Prüfungsberichts gründen sich auf Feststellungen, die in den Prüfungsunterlagen dokumentiert sind.

Über die Eröffnungsbilanz lag noch kein Beschluss des Magistrats entsprechend „EB-Sonderregelungen“ Ziffer 4 vor.

3. Grundsätze

3.1 Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung

Eine kommunale Körperschaft, die ihre Haushaltswirtschaft im doppischen Rechnungsstil führt, soll den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung (GoB) folgen (§ 114s Abs. 1 HGO). Die bei der Prüfung der Eröffnungsbilanz in erster Linie relevanten Grundsätze sind:

- Wahrheit und Glaubwürdigkeit (Verwaltungsvorschrift zu § 59 GemHVO-Doppik, Abs. 3. S. 2): Die Eröffnungsbilanz und der Anhang haben unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und den eingeräumten Wahlrechten und Vereinfachungen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögenslage zu vermitteln. Führen besondere Umstände dazu, dass die Eröffnungsbilanz ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild nicht vermittelt, so sind im Anhang zusätzliche Angaben zu machen.
- Ordnungsmäßigkeit: Wurden nur die in den Gesetzen, Verordnungen und relevanten Sonderregelungen des Innenministeriums zugelassene Erfassungs- und Bewertungsverfahren (inklusive Wahlrechte) bei der Bewertung der Einzelposten angewandt?
- Richtigkeit, Willkürfreiheit bzw. subjektive Wahrhaftigkeit: Sind alle Werte sachlich richtig begründet und geben damit ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild über die Vermögenslage der Stadt wieder?
- Klarheit, Verständlichkeit: Kann jeder sachverständige bemühte Dritte die Anwendung der Verfahren im Einzelfall nachvollziehen?
- Wirtschaftlichkeit (§ 92 Abs. 2 HGO): Stehen Aktivierungs- und Wertermittlungsaufwände sowie auch der Prüfaufwand in einem vernünftigen wirtschaftlichen Verhältnis zum Wert der Bilanzposition?
- Bilanzierungsfähigkeit: Waren bei aktivierten Vermögensgegenständen Greifbarkeit, rechtliche Zurechenbarkeit (wirtschaftliches Eigentum) und einzelne Veräußerbarkeit festzustellen? Befand sich der Vermögensgegenstand im wirtschaftlichen Eigentum der Stadt?

- Einzelne Bewertung (§ 40 Nr. 2 GemHVO-Doppik): Im Grundsatz sind alle bilanzierten Vermögensgegenstände und Schulden einzeln zu bewerten? Ausnahmeregelungen für kommunale Körperschaften sind aufgeführt. Sie betreffen Bewertungsvereinfachungen § 42 GemHVO-Doppik für bewegliche Vermögensgegenstände (Wertaufgriffsgrenze) und die Bildung von Gruppen gleichartiger Vermögensgegenstände.
- Bilanzkontinuität (§ 40 Nr. 5 GemHVO-Doppik): Die im vorhergehenden Jahresabschluss angewandten Bewertungsmethoden sollen beibehalten werden.
- Kaufmännisches Vorsichtsprinzip (§ 40 Nr. 3 GemHVO-Doppik): Wurden im Zweifel für Vermögen niedrigere und für Schulden höhere Werte angesetzt (Imparitätsprinzip)?
- Wertaufhellungsprinzip: Wurden zum Bilanzstichtag auch die wertaufhellenden Tatsachen (vorhersehbare Risiken und erkannte Wertminderungen) bei der Bewertung berücksichtigt?
- Grundsatz der Periodenabgrenzung (§ 40 Nr. 4 GemHVO-Doppik) : Nach dem Grundsatz der Periodenabgrenzung sind Aufwendungen und Erträge des Haushaltsjahres unabhängig von den Zeitpunkten der entsprechenden Zahlungen zu berücksichtigen.
- Vollständigkeit der Bilanz: Ist eine vollständige Erfassung von Vermögen und Schulden erfolgt?
- Verrechnungs- oder Saldierungsverbot: Forderungen dürfen nicht mit Verbindlichkeiten verrechnet werden.

3.2 Bewertungsgrundsätze

Das Prinzip der Einzelbewertung nach § 40 Nr. 2 GemHVO-Doppik besagt, dass Vermögensgegenstände und Schulden einzeln zu erfassen und zu bewerten sind, so dass sich die Bewertung jedes einzelnen Vermögensgegenstands und jeder einzelnen Schuldenposition an den individuellen Gegebenheiten ausrichtet.

Die Ausnahmen vom Prinzip der Einzelbewertung sind die Bestimmungen zur Bewertung des gleichartigen Vorratsvermögens nach § 42 GemHVO-Doppik i.V.m. den entsprechenden Verwaltungsvorschriften.

Festwert: Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens sowie Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe können, wenn sie regelmäßig ersetzt werden und ihr Gesamtwert für die Gemeinde von nachrangiger Bedeutung ist, mit einer gleichbleibenden Menge und einem gleich bleibenden Wert angesetzt werden, sofern ihr Bestand in seiner Größe, seinem Wert und seiner Zusammensetzung nur geringen Veränderungen unterliegt. Jedoch ist in der Regel alle drei Jahre eine körperliche Bestandsaufnahme durchzuführen (§ 35 Abs. 2 GemHVO-Doppik).

Die Gruppenbewertung für gleichartige Vermögensgegenstände des Vorratsvermögens und andere gleichartige oder annähernd gleichwertige bewegliche Vermögensgegenstände ist gemäß § 35 Abs. 3 GemHVO-Doppik mit dem gewogenen Durchschnittswert möglich.

Nicht selbstständig nutzungsfähige Vermögensgegenstände sind gemäß VV zu § 59 Abs. 9 S. 1 GemHVO-Doppik als Sachgesamtheit zu erfassen. Eine Sachgesamtheit stellt die Zusammenfassung mehrerer Gegenstände zu einem einheitlichen Ganzen dar,

wenn diese entweder technisch oder nach Art, Stil oder sonstigem Verwendungszweck aufeinander abgestimmt sind. Eine Sachgesamtheit wird wirtschaftlich und bilanziell als ein Vermögensgegenstand behandelt.

Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG) müssen laut VV zu § 59 Abs. 9 S. 2 nicht erfasst werden.

Kunstgegenstände sind mit den tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten zu erfassen. Liegen laut VV zu § 59 Abs. 9 S. 3 keine Anschaffungs- und Herstellungskosten vor oder sind sie nicht oder nur mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand zu ermitteln, darf die Erfassung auf Grundlage von Versicherungswerten (soweit eine Einzelbewertung der Kunstgegenstände vorliegt) oder mit fachkundig belegten Schätzwerten erfolgen.

In der ersten Eröffnungsbilanz kann nach § 59 Abs. 1 GemHVO-Doppik bei der Inventur auf die Erfassung von beweglichen Gegenständen des Sachanlagevermögens und immateriellen vermögensgegenständen mit einem Anschaffungswert unter 3.000 € ohne MwSt verzichtet werden. Dadurch wird bei der Erfassung geringwertigen Vermögens das Wirtschaftlichkeitsprinzip beachtet.

Der Grundsatz der Stetigkeit bezieht sich auf die Bewertungsmethoden und auf Ansatz- und Ausweisfragen. Aus Gründen der Vergleichbarkeit sind stets die gleichen Gliederungsbegriffe und -schemata für die Bilanz zu verwenden.

Bei der Inventur für die Eröffnungsbilanz der Stadt Usingen wurde von der Regelung der Wertaufgriffsgrenze von 3.000 € (ohne MwSt) gemäß § 59 Abs. 1 GemHVO-Doppik Gebrauch gemacht.

4. Inventar/Inventur

Dem § 35 GemHVO-Doppik entsprechend hat die Stadt Usingen zu Beginn des ersten Haushaltsjahres mit einer Rechnungsführung nach den Regeln der doppelten Buchführung ihre Grundstücke, ihre Forderungen und Schulden, den Betrag ihres baren Geldes sowie ihre sonstigen Vermögensgegenstände genau zu verzeichnen und dabei den Wert der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden anzugeben.

Die Inventur wurde durch die Fachbereiche selbst mit Unterstützung der Kämmerei im Jahre 2008 durchgeführt. Diese war seinerzeit verantwortlich. Den Anforderungen des § 35 GemHVO-Doppik ist die Stadt dabei gerecht geworden und hat dementsprechend sämtliche Vermögensgegenstände und Schulden hinsichtlich ihrer Art, Menge und Wert im Inventar verzeichnet. Die zuvor genannten Vermögensgegenstände und Schulden befanden sich im wirtschaftlichen Eigentum und wurden einzeln bewertet.

Die Stadt Usingen hatte das Inventar in Staffelform vorliegen und hat eine Stichtagsinventur durchgeführt.

Eine körperliche Inventur wurde durchgeführt, dabei kamen im Hinblick auf die Art der Erfassung keine anderen zulässigen Verfahren zur Anwendung.

Das Vorgehen bei der Inventur wurde von der Stadt Usingen dokumentiert und auch die Inventurergebnisse wurden kontrolliert.

Bestandteil der Dokumentation für das Rechnungsprüfungsamt des Hochtaunuskreises waren:

- Inventurrichtlinien
- Inventurplan
- Zähllisten

5. Erste Eröffnungsbilanz

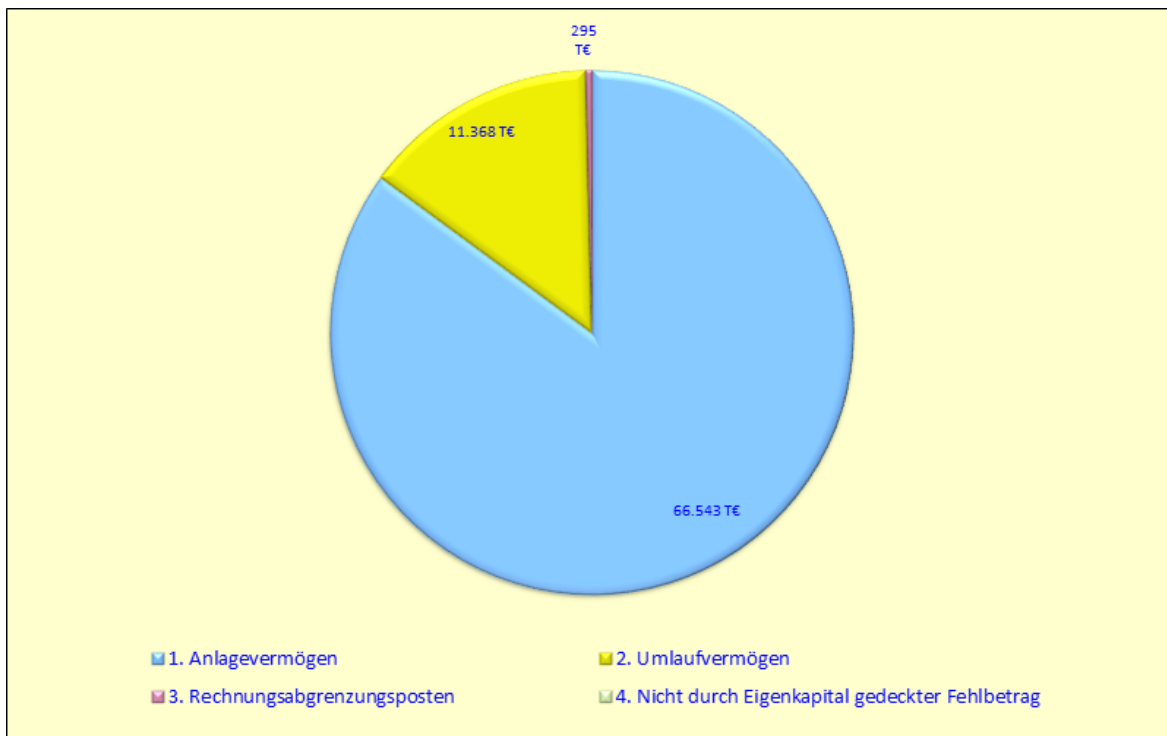
5.1 Aktiva

Auf der Aktivseite der Bilanz wird das bewertete Vermögen der Stadt ausgewiesen. Diese Seite repräsentiert somit die Mittelverwendung bzw. das historisch vorhandene Vermögen. Die Erläuterungen der Aktiva finden sich im Kapitel „Aktiva: Feststellungen zu den einzelnen Positionen“.

Erste Eröffnungsbilanz der Stadt Usingen zum 01.01.2009	
(gemäß § 49 GemHVO-Doppik und dem amtlichen Muster 19)	
Aktiva	Wert
1. Anlagevermögen	66.543.069,41 €
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	5.412.995,00 €
1.1.1 Konzessionen, Lizenzen und ähnliche Rechte	39.465,00 €
1.1.2 Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse	5.373.530,00 €
1.2 Sachanlagen	55.319.001,09 €
1.2.1 Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte	21.135.333,30 €
1.2.2 Bauten einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken	12.563.337,50 €
1.2.3 Sachanlagen im Gemeindegebrauch, Infrastrukturvermögen	19.977.524,52 €
1.2.4 Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung	6.118,00 €
1.2.5 Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.168.505,32 €
1.2.6 Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	468.182,45 €
1.3 Finanzanlagen	5.811.073,32 €
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	3.255.390,03 €
1.3.2 Ausleihungen an verbundene Unternehmen	0,00 €
1.3.3 Beteiligungen	791.376,44 €
1.3.4 Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0,00 €
1.3.5 Wertpapiere des Anlagevermögens	42.148,68 €
1.3.6 Sonstige Ausleihungen (sonstige Finanzanlagen)	1.722.158,17 €
2. Umlaufvermögen	11.368.145,07 €
2.1 Vorräte einschließlich Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	0,00 €
2.2 Fertige und unfertige Erzeugnisse, Leistungen und Waren	0,00 €
2.3 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	5.197.586,79 €
2.3.1 Forderungen aus Zuweisungen, Zuschüssen, Transferleistungen, Investitionszuweisungen und -zuschüssen und Investitionsbeiträgen	703.911,31 €
2.3.2 Forderungen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben	933.579,34 €
2.3.3 Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	306.694,71 €
2.3.4 Forderungen gegen verbundene Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und Sondervermögen	2.396.855,98 €
2.3.5 Sonstige Vermögensgegenstände	856.545,45 €
2.4 Flüssige Mittel	6.170.558,28 €
3. Rechnungsabgrenzungsposten	294.550,11 €
4. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0,00 €
Bilanzvolumen (Aktiva)	78.205.764,59 €

Tabelle 1: Aktiva

Die Aktiva verteilen sich in die Stadt Usingen wie folgt:



Ansicht 1: Vereinfachte Vermögensübersicht der geprüften Aktiva

5.2 Passiva

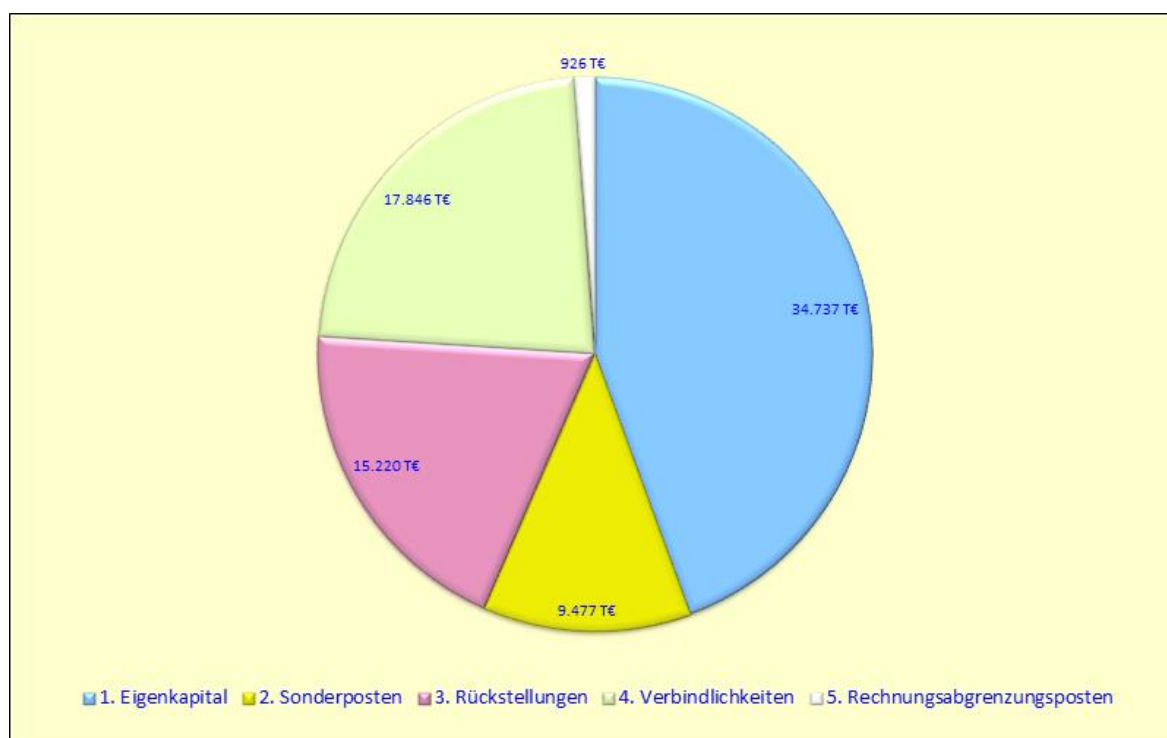
Die Passivseite der Bilanz repräsentiert die Mittelherkunft. Sie weist Verbindlichkeiten, Rückstellungen und das Eigenkapital der Stadt aus. Die Erläuterungen der Passiva finden sich im Kapitel „Passiva: Feststellungen zu den einzelnen Positionen“.

Erste Eröffnungsbilanz der Stadt Usingen zum 01.01.2009	
(gemäß § 49 GemHVO-Doppik und dem amtlichen Muster 19)	
Passiva	Wert
1. Eigenkapital	34.736.846,34 €
1.1 Netto-Position	31.563.036,00 €
1.2 Rücklagen und Sonderrücklagen	3.173.810,34 €
1.2.1 Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	2.985.870,37 €
1.2.2 Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	0,00 €
1.2.3 Zweckgebundene Rücklagen	14.371,46 €
1.2.4 Sonderrücklagen	173.568,51 €
1.2.4.1 Stiftungskapital	0,00 €
1.2.4.2 Sonstige Sonderrücklagen	173.568,51 €
1.3 Ergebnisverwendung	0,00 €
1.3.1.1 Ordentliche Ergebnisse aus Vorjahren	0,00 €
1.3.1.2 außerordentliche Ergebnisse aus Vorjahren	0,00 €
1.3.2.1 Ordentlicher Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	50,00 €
1.3.2.2 Außerordentlicher Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	-50,00 €
2. Sonderposten	9.477.360,76 €
2.1 Sonderposten für erhaltene Investitionszuweisungen, -zuschüsse und Investitionsbeiträge	9.477.360,76 €
2.1.1 Zuweisungen vom öffentlichen Bereich	5.772.575,00 €
2.1.2 Zuweisungen vom nicht öffentlichen Bereich	241.924,76 €
2.1.3 Investitionsbeiträge	3.462.861,00 €
2.2 Sonstige Sonderposten	0,00 €
3. Rückstellungen	15.220.194,72 €
3.1 Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	4.518.156,72 €
3.2 Rückstellungen für Finanzausgleich und Steuerschuldverhältnisse	10.572.438,00 €
3.3 Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien	0,00 €
3.4 Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	0,00 €
3.5 Sonstige Rückstellungen	129.600,00 €
4. Verbindlichkeiten	17.845.690,55 €
4.1 Anleihen	0,00 €
4.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	11.092.995,20 €
4.2.1 Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	10.821.709,83 €
4.2.2 Verbindlichkeiten gegenüber öffentlichen Kreditgebern	236.389,97 €
4.2.3 Sonstige Verbindlichkeiten aus Krediten	34.895,40 €
4.3 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00 €
4.4 Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen, Transferleistungen und Investitionszuweisungen und -zuschüssen sowie Investitionsbeiträgen	1.912.937,49 €

Erste Eröffnungsbilanz der Stadt Usingen zum 01.01.2009	
(gemäß § 49 GemHVO-Doppik und dem amtlichen Muster 19)	
Passiva	Wert
4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	692.362,89 €
4.6 Verbindlichkeiten aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben	869,70 €
4.7 Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und Sondervermögen	3.737.981,60 €
4.8 Sonstige Verbindlichkeiten	408.543,67 €
5. Rechnungsabgrenzungsposten	925.672,22 €
Bilanzvolumen (Passiva)	78.205.764,59 €

Tabelle 2: Passiva

Die Passiva zeigen folgende Verteilung:



Ansicht 2: Passiva

6. Wesentliche Aussagen zur Eröffnungsbilanz

6.1 Allgemeine Aussagen

Die Bilanzsumme stellt das Bilanzvolumen dar und entspricht der Schlusssumme der Aktiva bzw. der Passiva. Die Eröffnungsbilanz der Stadt Usingen hat zum 01.01.2009 ein Bilanzvolumen von 78.205.764,59 €.

Das Grundscheema der Eröffnungsbilanz basiert auf den Vorgaben der GemHVO-Doppik § 49. Die vom Rechnungsprüfungsamt des Hochtaunuskreises geprüften Unterlagen entsprachen diesen Vorschriften.

Die Bilanz wurde in Kontoform, entsprechend dem verbindlichen Muster 19 aufgestellt.

Die Anlagen zum Anhang entsprachen den Anforderungen der §§ 50 und 52 GemHVO-Doppik

In Aufzeichnungen sind laut VV zu § 59 Abs. 2 S. 10 GemHVO-Doppik alle Haftungsverhältnisse (z. B. Bürgschaften, Gewährleistungsverträge, Öffentlich-Private-Partnerschaften, Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten etc.) gem. § 50 Abs. 2 Nr. 4 GemHVO-Doppik und alle sonstigen finanziellen Verpflichtungen (Miet- und Leasingverpflichtungen aus Dauerschuldverhältnissen), über die im Anhang gem. § 50 Abs. 2 Nr. 5 GemHVO-Doppik zu berichten ist, aufzunehmen.

Die Bewertung des immobilien und infrastrukturellen Vermögens ist in der Eröffnungsbilanz von herausragender Bedeutung. In der Regel sind zwischen 80 und 90 Prozent des kommunalen Vermögens den Immobilien und Infrastrukturvermögen zuzurechnen. Die Bewertung erfolgt gemäß hessischer Vorschriften in den Kategorien 1. Grundstücke, 2. Bauten und 3. Straßen-Infrastrukturvermögen nach jeweiligen Vorschriften.

Grundstücke: Grundstücke werden mit ihren tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten bewertet. Eine voraussichtlich dauernde Wertminderung ist zu berücksichtigen. Lassen sich Anschaffungs- und Herstellkosten nicht oder nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand ermitteln, werden Grundstücke mit dem Bodenrichtwert angesetzt. Zur Vereinfachung der Rückindizierung sind die Bodenrichtwerte zum 31. Dezember 2003 anzusetzen. Liegen zu diesem Zeitpunkt keine Bodenrichtwerte vor, sind diejenigen Werte anzuwenden, deren Erhebungsstichtag diesem Stichtag zeitlich am nächsten liegt. Bestehen Nutzungs-, Verfügungs- oder Verwertungsbeschränkungen oder ähnliches, die den Grundstückswert nach allgemeiner Verkehrsauffassung wesentlich beeinträchtigen, so sind diese wertmindernd zu berücksichtigen. Ein unentgeltlich eingeräumtes grundstücksgleiches Recht darf nicht bilanziert werden. Von der Gemeinde erworbene Grundstücke sind mit den Anschaffungskosten und den anfallenden nachträglichen Anschaffungskosten zu aktivieren.

Bauten: Jedes Bauwerk ist einzeln zu bewerten. Für Gebäude und Außenanlagen auf demselben Grundstück kann von einer getrennten Ermittlung der Herstellungskosten abgesehen werden. Die Bemessung der Nutzungsdauer der Außenanlage richtet sich in diesem Fall nach der Nutzungsdauer des Gebäudes. Unterlassene Instandhaltungen und Großreparaturen zur Erhaltung sind bei der Wertermittlung des jeweiligen Vermögensgegenstandes wertmindernd zu berücksichtigen; Rückstellungen hierfür werden in der Eröffnungsbilanz nicht gebildet (Ziff. 8.2 der VV zu § 59 GemHVO-Doppik). Gebäude und andere Bauten, die innerhalb von fünf Jahren vor dem Eröffnungsbilanzstichtag herge-

stellt oder angeschafft wurden, sind zu ihren tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten anzusetzen. Ein Wertabschlag für zwischenzeitliche Nutzung wird im Wege der linearen Abschreibung ermittelt. Für Gebäude und andere Bauten, die mehr als fünf Jahre vor dem Eröffnungsbilanzstichtag hergestellt oder angeschafft wurden und deren tatsächliche Anschaffungs- und Herstellungskosten mit vertretbarem Aufwand nicht ermittelbar sind, können für die Bewertung

- Normalherstellungskosten (z. B. NHK 2000 gemäß den Wertermittlungs-Richtlinien des Bundes und Runderlass des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen vom 1.12.2001, BS zwölf – 63 05 04 – 30/1) oder
- Versicherungswerte (z. B. Friedensneubauwerte) als Grundlage für eine sachgerechte Schätzung oder
- Gutachten (z. B. Schätzung des Ortsgerichts) verwendet werden.

Bei der Verwendung von Erfahrungswerten ist darauf zu achten, dass bauliche Veränderungen berücksichtigt sind. Versicherungswerte, die in den letzten drei Jahren vor dem Eröffnungsbilanzstichtag ermittelt wurden, gelten als aktuell, sofern in dieser Zeit keine wesentlichen baulichen Veränderungen erfolgt sind. Das Abweichen vom Anschaffungskosten-/Herstellungskosten-Prinzip und von der gewählten Bewertungsmethode ist im Anhang zur Eröffnungsbilanz zu erläutern. Die ermittelten Werte sind auf den Anschaffungs- bzw. Herstellungszeitpunkt zu indizieren.

Straßen-Infrastrukturvermögen: Das Straßen-Infrastrukturvermögen ist in der Eröffnungsbilanz mit den tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten anzusetzen. Sind die tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten mit vertretbarem Aufwand nicht ermittelbar, kann für das Straßeninfrastrukturvermögen in der Eröffnungsbilanz ein Durchschnittsbetrag je Straßenkilometer angesetzt werden. Dieser Durchschnittsbetrag je Straßenkilometer wird ermittelt aus dem Durchschnitt der Summe aller investiven Ausgaben für den Straßenbau der letzten 30 Jahre dividiert durch die Gesamtlänge der Gemeindestraßen ein Jahr vor dem Bilanzstichtag multipliziert mit dem Faktor 0,5. Der so ermittelte Wert ist auf eine Restnutzungsdauer von 15 Jahre zu verteilen. Eine Rückindizierung findet in diesem Fall nicht statt. Nach dem Grundsatz der Einzelbewertung ist mindestens jede Straße einzeln zu bewerten. Von einer getrennten Ermittlung der Anschaffungs- und Herstellungskosten für Straßendecke und Aufbauten (Beschilderung, Schutzplanken, etc.) kann abgesehen werden.

Bei der erstmaligen Bewertung des Straßen- und Infrastrukturvermögens können auch das vom Land Hessen angewandte Bewertungsverfahren entsprechend oder andere Bewertungsverfahren, die auf einem sachgerechten Maßstab basieren (z. B. Bewertung nach Schadenszustandsklassen), verwendet werden. Die ermittelten Werte sind auf den Anschaffungs- bzw. Herstellungszeitpunkt zu indizieren.

6.2 Kennzahlen

Anlagevermögen

Anlagenintensität	85,09%
-------------------	--------

Die **Anlagenintensität** gibt den Anteil des Anlagevermögens an der Bilanzsumme an. In der Privatwirtschaft liefert diese Kennzahl Anhaltspunkte für die Produktionskapazität und die Reaktionsfähigkeit auf veränderte Rahmenbedingungen. Der überwiegende Teil des Anlagevermögens einer Kommune besteht aus Infrastrukturvermögen, Grundstücken und Gebäuden. Dieses Vermögen ist nicht primäre Basis für die Produktionskapazität. Eine für eine Kommune relevante Rahmenbedingung ist die demografische Entwicklung. In diesem Zusammenhang hat die Anlagenintensität eine gewisse Aussagekraft, die aber nicht überbewertet werden sollte (Zahl und Wert z.B. von Straßen müssen nicht unmittelbar der Bevölkerungszahl und –struktur folgen). Für die Handlungs- und Reaktionsfähigkeit einer Kommune hat die Anlageintensität insofern Aussagekraft, als eine hohe Anlagenintensität in der Regel zu hohen Fixkosten (Abschreibungen, Erhaltungsaufwand) in kommenden Jahren führt.

Das Anlagevermögen verteilt sich wie folgt:

Immaterielle Vermögensgegenstände	5.412.995,00 €	8,13%
Sachanlagen	55.319.001,09 €	83,13%
Finanzanlagen	5.811.073,32 €	8,73%
Summe Anlagevermögen	66.543.069,41 €	100,00%

Die Sachanlagen sind untergliedert in:

Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte	21.135.333,30 €	38,21%
Bauten einschl. Bauten auf fremden Grundstücken	12.563.337,50 €	22,71%
Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen	19.977.524,52 €	36,11%
Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung	6.118,00 €	0,01%
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.168.505,32 €	2,11%
Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	468.182,45 €	0,85%
Summe Sachanlagen	55.319.001,09 €	100,00%

Pro Einwohner (zum Eröffnungsbilanzstichtag gemäß Landesstatistik 13.289) verteilt sich das Anlagevermögen wie folgt:

Anlagevermögen je Einwohner	5.007 €
davon Sachanlagen je Einwohner	4.163 €
davon Grundstücksvermögen je Einwohner	1.590 €
davon Gebäudevermögen je Einwohner	945 €
davon Infrastrukturvermögen je Einwohner	1.503 €
davon sonstige Sachanlagen	124 €

Eigenkapital

Eigenkapitalquote	44,42%
-------------------	--------

Die **Eigenkapitalquote** gibt den Anteil des Eigenkapitals an der Bilanzsumme an. Je höher die Eigenkapitalquote ist, umso unabhängiger ist die Kommune von den Entwicklungen der Zinsen am Kapitalmarkt. Außerdem ist eine hohe – im Mehrjahresvergleich mindestens stabile – Eigenkapitalquote ein Indiz dafür, dass die intergenerative Gerechtigkeit bei der Finanzierung der kommunalen Aufgaben mit Erfolg beachtet wurde.

Nach R 33 Abs. 2 S. 3 der Körperschaftssteuerrichtlinie 2004¹ ist eine angemessene Eigenkapitalausstattung grundsätzlich gegeben, wenn das Eigenkapital mindestens 30 % des Aktivvermögens beträgt (dort formuliert für Betriebe gewerblicher Art).

Eigenkapital je Einwohner	2.614 €
---------------------------	---------

Fremdkapital, Verbindlichkeiten, Kreditverschuldung

Fremdkapitalquote	43,46%
Verbindlichkeitenquote	22,82%
Kreditverschuldungsgrad	14,18%

Die **Fremdkapitalquote** gibt den Anteil des Fremdkapitals (Rückstellungen, Verbindlichkeiten, passive Rechnungsabgrenzungsposten) an der Bilanzsumme an. Als „Gegenposition“ zur Eigenkapitalquote gelten die Ausführungen dort mit „umgekehrten Vorzeichen“.

Die **Verbindlichkeitenquote** ist eine Teilbetrachtung der Fremdkapitalquote und gibt den Anteil der Bilanzposition „Verbindlichkeiten“ an der Bilanzsumme an.

Der **Kreditverschuldungsgrad** ist eine Teilbetrachtung zur Verbindlichkeitenquote und gibt den Anteil der Kreditverbindlichkeiten an der Bilanzsumme an. Treffender als die beiden anderen das Fremdkapital betreffenden Quoten zeigt der Kreditverschuldungsgrad die Abhängigkeit von der Entwicklung an den Kapitalmärkten an und ist insbesondere ein Hinweis auf bestehende Zinsänderungsrisiken.

Verbindlichkeiten je Einwohner	1.343 €
davon Kreditverbindlichkeiten je Einwohner	835 €

Anlagendeckungsgrad

Anlagendeckungsgrad I	52,20%
Anlagendeckungsgrad II	65,46%

Der **Anlagendeckungsgrad I** gibt Auskunft darüber, inwieweit das Anlagevermögen durch Eigenkapital gedeckt ist. Der **Anlagendeckungsgrad II** gibt den Anteil des langfristigen Kapitals – Eigenkapital, Sonderposten, langfristige Verbindlichkeiten² – am Anlagevermögen an. Mit einem Wert von (mindestens) 100% ist der Anlagendeckungsgrad II Hinweis auf die Einhaltung der Fristenkongruenz (so genannte „goldenen Bilanzregel“). Diese Regel wird in Usingen – wie auch in anderen geprüften Kommunen – nicht eingehalten.

¹ Diese Richtlinie ist gemäß Internetseite des Bundesfinanzministeriums aktuell gültig.

² (Rest-)Laufzeit > 5 Jahre

7. Aktiva: Feststellungen zu den einzelnen Positionen

7.1 Immaterielles Vermögen

Immaterielle Vermögensgegenstände sind durch Entgelt erworbene Rechte, die zu Anschaffungskosten zu bewerten sind. Selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens sind nicht zu bilanzieren. Gleiches gilt für entgeltlich erworbene immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, die technisch oder wirtschaftlich überholt sind (VV zu § 59 Abs. 6 GemHVO).

7.1.1 Konzessionen, Lizenzen und ähnliche Rechte

Den gesetzlichen Möglichkeiten des § 59 Abs. 1 GemHVO-Doppik entsprechend hat die Stadt nur die Konzessionen, Lizenzen oder ähnlichen Rechte angesetzt, deren Anschaffungs- und Herstellungskosten im einzelnen den Betrag von 3000 Euro ohne Umsatzsteuer überschritten haben.

Dabei wurden von der Stadt die Konzessionen, Lizenzen und ähnlichen Rechte § 41 Abs. 1 GemHVO entsprechend mit den tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten in der Eröffnungsbilanz angesetzt. Andere Bewertungsverfahren kamen bei der Beurteilung der Konzessionen, Lizenzen oder ähnlicher Rechte nicht zum Einsatz.

Desweiteren hat die Stadt Usingen beachtet, dass technisch oder wirtschaftlich veraltete Konzessionen, Lizenzen oder ähnliche Rechte nicht bilanziert werden dürfen.

Die Abschreibungen auf zuvor genannte Bilanzposition wurde für den Nutzungszeitraum, beginnend mit der Anschaffung bis zum Eröffnungsbilanzstichtag berücksichtigt, wobei der zugrunde gelegte Nutzungszeitraum nach vorliegender Prüfung korrekt bestimmt wurde.

Zur Bilanzprüfung hat das Rechnungsprüfungsamt des Hochtaunuskreises auf die Dokumentationen der Stadt zurückgegriffen. Diese enthielt unter anderem:

- Kaufverträge und Kaufunterlagen für Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte
- Berechnungen zu den Anschaffungskosten von Konzessionen, gewerblichen Schutzrechten und ähnlichen Rechten
- Kaufverträge und Kaufunterlagen für Lizenzen und Software
- Bescheide über die Gewährung der Investitionszuschüsse

7.1.2 Investitionszuweisungen und -zuschüsse

Von der Stadt gewährte Investitionszuweisungen, -zuschüsse und Investitionsbeiträge sind als immaterielle Vermögensgegenstände auszuweisen und dann zu aktivieren, wenn sie an einen bestimmten Zweck gebunden und unter Geltendmachung eines Rückforderungsanspruchs geleistet werden. Ausnahmen sind bei Investitionsfördermaßnahmen, die von untergeordneter Bedeutung sind, zulässig.

Abschreibungen entsprechend der Erfüllung der Verpflichtung aus dem Zuwendungsverhältnis gemäß § 38 Abs. 4 GemHVO-Doppik wurden von der Stadt berücksichtigt.

Gesetzt den Fall, dass eine Abschreibung über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer zu aufwendig gewesen wäre, handelte die Stadt Usingen gemäß § 43 Abs. 5 GemHVO-

Doppik und nahm bei Investitionszuweisungen- und Zuschüssen eine jährliche Abschreibungen von zehn Prozent vor.

7.2 Sachanlagen

Die Sachanlagen stehen der Stadt Usingen dauerhaft zur Verfügung und stellen den wesentlichen Teil des Anlagevermögens dar. Aus dem Bereich des Sachvermögens wurden im Rahmen der Prüfung der Eröffnungsbilanz die unbebauten Grundstücke, die bebauten Grundstücke und das Infrastrukturvermögen einer ausführlichen Betrachtung unterzogen. Die Wertermittlung für bebaute Grundstücke geht immer von einer getrennten Wertermittlung für die Bauten und den zugehörigen Grund und Boden aus. Der Wert der Sachanlagen belief sich auf 55.319.001,09 €.

7.2.1 Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte

Der Gesamtwert aller Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte belief sich auf 21.135.333,30 €. Die Gesamtfläche betrug 24.331.100 m² (ohne Waldgrundstücke 5.811.399 m²).

Der Bestand an Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten der Stadt Usingen wurde aus dem Zweitkataster ermittelt. Auf dieser Grundlage ist die vollständige Erfassung aller im Eigentum der Stadt stehenden Grundstücke sichergestellt.

Die Bewertung von Grundstücken erfolgte in überwiegender Übereinstimmung mit den Bewertungsvorschriften. Teilweise stimmt die Bewertung nicht mit den Empfehlungen der hessischen Rechnungsprüfungsämter überein³. Die Bodenrichtwerte stimmen teilweise mit den vorgeschriebenen Bodenrichtwerten von 2003 nicht überein. Teilweise ist die Zuordnung zu den Konten des Verwaltungskontenrahmens (bebaute bzw. unbebaute Grundstücke) nicht richtig. Die Stadt Usingen wird die Bewertung und die Zuordnung mit dem Jahresabschluss 2012 korrigieren.

Die Bewertung der Friedhöfe stimmt nicht mit den Empfehlungen der hessischen Rechnungsprüfungsämter überein. Die Bewertung soll nach Angabe der Stadt Usingen mit dem Jahresabschluss 2012 korrigiert werden.

Die Parkanlagen wurden nicht nach den Empfehlungen der hessischen Rechnungsprüfungsämter bewertet. Die durchgeführte Ersatzbewertung der Stadt Usingen führt zu einem deutlich niedrigeren Bilanzwert.

7.2.2 Bauten einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken

Der Gesamtwert der Bilanzposition „Bauten einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken“ belief sich auf 12.563.337,50 €.

Es wurden sechs von den 89 Anlagen „Bauten“ mit einem Bilanzwert von 7.602.222,50 € (rund 61% des Gesamtwertes der Bilanzposition) geprüft. Bei den sechs Anlagen handelt es sich im Einzelnen um: Bauhof (GEB-000 01), Hugenottenkirche Usingen (GEB-000 04), Kindergarten „Am Riedborn“ (GEB-000 06), Rathaus Usingen (GEB-000 10), Bürgerhaus Eschbach-Anbau (GEB-000 19) und Sportanlage Muckenäcker (STR-003 59).

³ Ob diese Empfehlungen der Stadt Usingen rechtzeitig vorgelegen haben, kann nicht mehr nachvollzogen werden. Zudem entspricht es dem Charakter von Empfehlungen, dass davon abgewichen werden kann. Auch die Bitte der Leitungen der Hessischen Rechnungsprüfungsämter, Abweichungen zu dokumentieren und zu erläutern, entfaltet keine Verbindlichkeit.

Die Stadt Usingen wird die festgestellten Änderungen mit dem Jahresabschluss 2012 vornehmen.

7.2.2.1 Bauten auf eigenen Grundstücken

Zu den bebauten Grundstücken zählen alle Grundstücke, die mit Gebäuden bebaut sind. Gebäude sind alle nach den Regeln der Bautechnik geschaffenen Vermögensgegenstände, die Wohn-, Verwaltungs- oder Betriebszwecken dienen. Hierzu zählen insbesondere: Wohnbauten, Büro-, Betriebs- und Lagergebäude, Schulen, kulturelle und soziale Einrichtungen wie z. B. Kindertagesstätten, Jugendclubs, Seniorenfreizeitstätten, Veranstaltungszentren, Gemeindehäuser, Theater und sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude (Rathaus, Feuerwehrgerätehaus, Rettungswache etc.). Die Stadt hatte keinen Betrag für grundstücksgleiche Rechte ausgewiesen.

Die Vollständigkeit der Gebäudedaten wurde durch Abgleich mit dem Bestand der abgeschlossenen Brandversicherungen nachgewiesen.

Die Ermittlung der bilanzierten Werte erfolgte in überwiegender Übereinstimmung mit den Bewertungsvorschriften.

7.2.2.2 Bauten auf fremdem Grund und Boden

Es gab – ordnungsgemäß bewertete und vollständig bilanzierte – bauliche Anlagen auf fremden Grundstücken (Kindergarten am Riedborn).

7.2.3 Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen

Die baulichen Anlagen des Infrastrukturvermögens umfassen generell Aufbauten wie Straßenkörper, sonstige Verkehrs-, Versorgungs- und Entsorgungseinrichtungen.

Die Stadt hatte ein Straßennetz (einschließlich Wege und Plätze) mit einem ermittelten Restbuchwert von insgesamt 10.173.169 €.

Die Stadt Usingen hatte die Straßen und Wege für die Bewertung in 523 Abschnitte aufgeteilt und diese Straßenabschnitte einzeln bewertet. Teilweise wurden Straßen mit tatsächlichen AHK bewertet, für die restlichen Straßen wurde eine Ersatzbewertung durchgeführt.

Anschließend wurden dann die Einzelwerte der Abschnitte für die Anlagenbuchhaltung wieder zu Straßen und Wegen zusammengefasst (insgesamt 351 Anlagen). Der sich ergebende Gesamtwert der einzelnen Straße wird über 30 Jahre abgeschrieben. Dabei wurde allerdings nicht berücksichtigt, dass teilweise einzelne Straßenabschnitte unterschiedliche Baujahre und damit auch unterschiedliche Restnutzungsdauern haben. Es wird daher empfohlen, die einzelnen Abschnitte – und nicht die Gesamtstraße – als Anlagegut zu aktivieren.

Die Bewertung der Straßen und Radwege erfolgte in überwiegender Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften. Bei den Straßen mit tatsächlichen AHK sind teilweise Kosten der Straßenbeleuchtung mitaktiviert worden, obwohl die Stadt Usingen nicht Eigentümer der Straßenbeleuchtung ist, sondern der Energieversorger. Teilweise wurden die AHK auch falsch ermittelt, so dass die aktivierten AHK insgesamt ca. 5,3 Mio EUR zu hoch sind.

In der Ermittlung der Restbuchwerte aus der Ersatzbewertung der Straßenabschnitte ist ein grundsätzlicher Fehler enthalten, so dass die Restbuchwerte generell nicht korrekt sind. Der Restbuchwert ist dadurch um ca. 1,3 Mio EUR zu hoch.

Sowohl in der Bewertungsdokumentation als auch in der Bilanz fehlt die „Händelstraße“ in Usingen (um den zu ermittelnden Restbuchwert ist der Bilanzausweis zu niedrig).

Die Stadt Usingen hat die Zuordnung zu den Konten 0613 und 0614 des Verwaltungskontenrahmens nicht beachtet, sondern fast alle Anlagen in das Konto 0613 gebucht. Insbesondere einzeln zu aktivierende Wege (z. B. Gehwege der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen, Feldwege, Wirtschaftswege) und Parkplätze ohne direkten Zusammenhang mit einer Straße gehören auf jeden Fall in das Konto 0614.

Teilweise wurden auch Anlagen zu den Straßen aktiviert, die anderen Konten des Verwaltungskontenrahmens zuzuordnen sind.

Die Stadt Usingen wird die Bewertung und Kontenzuordnung mit dem Jahresabschluss 2012 korrigieren.

Die Ermittlung der bilanzierten Werte des weiteren Infrastrukturvermögens erfolgte in überwiegender Übereinstimmung mit den Bewertungsvorschriften.

Bei fünf Brücken mit tatsächlichen AHK weichen die nachgewiesenen AHK um insgesamt 28.805,82 € von den aktivierten AHK ab. Bei den neun Brücken mit rückindizierten Ersatzwerten weichen die geprüften AHK um insgesamt 100.799,30 € von den aktivierten AHK ab.

Die forstwirtschaftlich genutzten Waldflächen wurden mit Richtwerten bewertet (Bodenwert 0,34 €/m², Aufwuchs 0,17 €/m²). Die Stadt Usingen plant, nach Abschluss der Aufstellung des Forsteinrichtungswerkes Anfang 2015 die dafür vorgenommene Bewertung des Waldes – erwartet wird ein Wertzuwachs – für die städtische Bilanz zu übernehmen. Die Korrektur erfolgt mit dem Jahresabschluss 2012.

Die nicht forstwirtschaftlich genutzten Waldflächen wurden mit dem landwirtschaftlichen Bodenrichtwert bewertet. Für diese Flächen kommt aber entweder die gleiche Bewertung wie bei den forstwirtschaftlich genutzten Waldflächen (Bodenwert plus Aufwuchs) infrage oder sogar nur der Bodenwert aus der Waldbewertung.

7.2.4 Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung

Bei der Stadt Usingen gab es Maschinen bzw. Anlagen, die unter „Maschinen und technische Anlagen“ bilanziert waren.

Ein Drehleiterfahrzeug (Feuerwehr) wurde im Anlagenspiegel mit einem zu hohen Anschaffungspreis angesetzt. Anschaffungskosten und Abschreibungshöhe werden von der Stadt Usingen mit dem Jahresabschluss 2012 korrigiert.

7.2.5 Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung

Betriebs- und Geschäftsausstattung sind Gegenstände, die der langfristigen Betriebsbereitschaft eines Unternehmens oder einer Körperschaft dienen, aber nicht unmittelbar in der Produktion eingesetzt sind, beispielsweise PCs, Drucker oder Werkstatteinrichtungen, aber auch der Fuhrpark.

Betriebs- und Geschäftsausstattung war vorhanden. Der Wert der Bilanzposition betrug 42.148,68 €.

Der ausgewiesene Bilanzwert der Betriebs- und Geschäftsausstattung war ordnungsgemäß ermittelt.

7.2.6 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau

In der Bilanzposition „Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau“ werden alle Zahlungen für Vermögenswerte aktiviert, die unfertige Anlagen bzw. unfertige Gebäude betreffen. Darüber hinaus werden in der Bilanzposition „Anzahlungen“ für noch nicht durchgeführte Lieferungen oder Leistungen aktiviert.

Es lagen geleistete Anzahlungen bzw. Anlagen im Bau vor.

Die kameralen Abschlagszahlungen für Lieferungen und Leistungen wurden vollständig in der Bilanzposition „Geleistete Anzahlungen“ ausgewiesen.

Es waren geleistete Anzahlungen bzw. Anlagen im Bau vollständig mit insgesamt 468.182,45 € bilanziert.

Der Wertansatz der Bilanzposition „Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau“ erfolgte ordnungsgemäß.

Es wurde eine von den sieben „Anlagen im Bau“ geprüft. Hiermit wurden 96 Prozent der Anlagensumme abgedeckt. Bei der Anlage handelt es sich um den Radweg Usingen-Kransberg (AiB-000 03).

7.3 Finanzanlagen

Die Finanzanlagen hatten einen Wert von 5.811.073,32 €. Davon entfallen 3,3 Mio € (56,0%) auf Anteile an verbundenen Unternehmen, 0,8 Mio. € (13,6%) auf Beteiligungen, 0,04 Mio. € (0,7%) auf Wertpapiere des Anlagevermögens und 1,7 Mio. € (29,6%) auf sonstige Ausleihungen.

7.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen

Bei verbundenen Unternehmen handelt es sich um Unternehmen⁴, an denen die Stadt einen Anteil von mehr als 50% hält.

Unter dieser Bilanzposition weist die Stadt Usingen den nach Eigenkapitalspiegelbildmethode ermittelten Wert des Eigenbetriebs „Stadtwerke Usingen“ aus.

7.3.2 Beteiligungen

Bei Beteiligungen handelt es sich um solche Unternehmen, an denen die Stadt einen Anteil von mehr als 20% bis höchstens 50% hält.

Die Stadt Usingen weist unter dieser Bilanzposition auch die Beteiligungen an der Gemeinnützigen Wohnungsbau Hochtaunus GmbH, der Frankfurter Volksbank und der KIV aus, obwohl der Anteil der Stadt kleiner als 20% ist. Der korrekte Ausweis wäre unter der Bilanzposition „sonstige Ausleihungen (sonstige Finanzanlagen)“. Die Stadt Usingen wird dies mit dem Jahresabschluss 2012 vollziehen.

⁴ Unternehmen im Sinne dieser Bilanzposition sind auch Eigenbetriebe sowie Zweckverbände und andere Einrichtungen des öffentlichen Rechts.

7.3.3 Sonstige Ausleihungen (sonstige Finanzanlagen)

Ausleihungen im kommunalen Umfeld erfolgen meistens als Fördermaßnahmen, zum Beispiel als Wohnungsbaudarlehen oder Sportförderdarlehen. Sie können auch als Mittel eines wirtschaftlichen Liquiditätsmanagements eingesetzt werden. So können Liquiditätsüberschüsse bzw. -engpässe in verschiedenen Kassen der verbundenen Körperschaften und Unternehmen genutzt bzw. ausgeglichen werden, ohne Kredite gegenüber Dritten aufzunehmen. Zu den sonstigen Finanzanlagen zählen auch Anteile an Unternehmen, an denen die Stadt zu weniger als 20% beteiligt ist.

Die Stadt Usingen hatte zum Bilanzstichtag Finanzmittel an vier Einrichtungen im Wert von insgesamt 1.722.158,17 € ausgeliehen.

7.3.4 Wertpapiere

Wertpapiere werden nach börsennotierten und nicht börsennotierten Wertpapieren unterschieden. Zu den börsennotierten zählen z. B. von Aktiengesellschaften ausgegebene Aktien, deren Kurs an einer amtlichen Börse oder einem Sekundärmarkt notiert werden. Sie sind unter der Bilanzposition „Wertpapiere“ auszuweisen, wenn die Stadt mit weniger als 20 Prozent an der Aktiengesellschaft beteiligt war.

Die Stadt Usingen hatte keine börsennotierten Wertpapiere, die unter der Bilanzposition „Wertpapiere“ auszuweisen wären.

Nicht börsennotierte Wertpapiere – Versorgungsrücklage – waren vorhanden.

7.4 Umlaufvermögen

Das Umlaufvermögen der Stadt Usingen belief sich zum Bilanzstichtag auf 11.368.145,07 €. Die Höhe des Umlaufvermögens entsprach damit in etwa 14,5 Prozent des Bilanzvolumens.

Das Umlaufvermögen setzt sich zusammen aus Forderungen und sonstigen Vermögensgegenständen (5,2 Mio. €, 45,7%) und liquiden Mitteln (6,2 Mio. €, 54,3%). Zu bilanzierende Vorräte sowie fertige und unfertige Erzeugnisse existierten nicht.

7.4.1 Forderungen

Die in der Eröffnungsbilanz auszuweisenden Forderungen setzen sich zusammen aus den Kasseneinnahmeresten der letzten kamerale Jahresrechnung (dabei handelt es sich um Beträge, die im Vorjahr „ins Soll gestellt“ wurden, denen aber bis zum Jahresende keine „Ist-Buchung“ gegenüber stand) und aus Forderungen, die das letzte kamerale Haushaltsjahr betrafen, ohne in dem Jahr – im Soll – gebucht worden zu sein (z.B. Abrechnung der Grundbesitzabgaben). Anders als in kamerale Systemen sind vor dem Bilanzausweis Wertberichtigungen vorzunehmen.

Einzelne Beträge und vor allem die Vorgehensweise bei der Ermittlung der Bilanzwerte wurden geprüft. Daraus kann mit hinreichender Sicherheit festgestellt werden, dass die ausgewiesenen Bilanzwerte zutreffen. Wie bei der Prüfung aller anderen Eröffnungsbilanzen macht der Übergang von kamerale in doppelte Buchführung – auch in den IT-Systemen – ein abschließendes und vollständiges Nachvollziehen der ausgewiesenen Bilanzwerte unmöglich.

7.4.2 Liquide Mittel

Die Höhe der liquiden Mittel belief sich zum Stichtag auf 6.170.558,28 €.

Darin enthalten sind Mietkautionen in Höhe von 16.664,74 € und zweckgebundene Mittel (aus Stiftung / Nachlass) in Höhe von 46.444,09 €. Da diese Mittel nicht zur freien Verfügung der Stadt Usingen stehen, sind die Beträge (künftig) als sonstige Vermögensgegenstände auszuweisen (im Fall der Mietkautionen kann auf einen Bilanzausweis verzichtet werden; unabhängig davon, ob ein Bilanzausweis erfolgt, sind Mietkautionen im Anhang zu thematisieren).

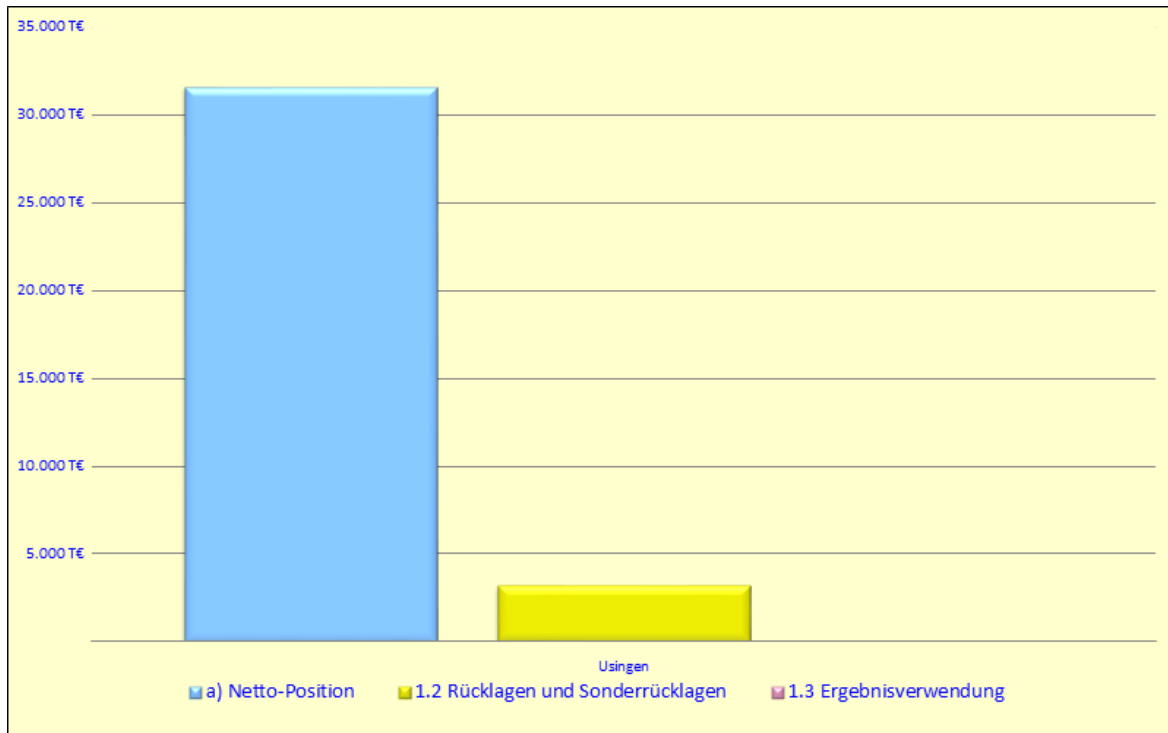
7.5 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

Bei aktiven Rechnungsabgrenzungsposten geht es um Ausgaben (vor dem Bilanzstichtag bezahlt) für Aufwendungen, die erst nach dem Bilanzstichtag anfallen und somit einer anderen Periode zuzurechnen sind. Bei der Stadt wurden aktive Rechnungsabgrenzungsposten im Umfang von 294.550,11 € gebildet. Die aktiven Rechnungsabgrenzungsposten waren in zutreffendem Umfang gebildet worden.

8. Passiva: Feststellungen zu den einzelnen Positionen

8.1 Eigenkapital

Das Eigenkapital stellte sich insgesamt wie folgt dar:



Ansicht 3: Eigenkapital

8.1.1 Nettoposition

In der kommunalen Bilanz wird die Nettoposition auf der Passiv-Seite als Differenz zwischen Vermögen und Schulden ausgewiesen und entspricht annähernd dem handelsrechtlichen Eigenkapital.

Die Nettoposition der Stadt Usingen betrug 31.563.036,00 €.

8.1.2 Rücklagen

Es wurden Rücklagen in einer Gesamthöhe von 3.173.810,34 € ausgewiesen, davon als Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses 2.985.807,37 €, als zweckgebundene Rücklagen 14.371,46 € und als sonstige Sonderrücklagen 173.568,51 €.

Die Rücklagen wurden durch Übertragung der entsprechenden Werte der letzten kameraleen Jahresrechnung (2008) gebildet, allerdings ist dieser Vorgang nicht vollständig nachvollziehbar:

Zutreffend wurde die Rücklage „Revierförsterwohnung“ (173.568,51 €) vollständig als „sonstige Sonderrücklage“ ausgewiesen.

Von der „Waldrücklage“ (116.585,12 €) wurden 14.371,46 € als „zweckgebundene Rücklage“ ausgewiesen, damit verblieben aus dieser kameraleen Rücklage 102.213,66 € für den Ausweis unter der Bilanzposition „Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses“. Unter dieser Bilanzposition wurde ferner die kamerale allgemeine Rücklage (2.695.716,74 €) ausgewiesen. Aus den zwei (Teil-)Beträgen der Rücklagen laut Jahres-

rechnung ergäbe sich für die Bilanzposition „Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses“ ein Wert von 2.797.930,40 €. Tatsächlich ausgewiesen wurde aber ein Bilanzwert von 2.985.870,37 €. Die Differenz von 187.939,97 € entspricht der Summe der Bilanzwerte von zweckgebundener Rücklage und sonstiger Sonderrücklage; diese Positionen wurden versehentlich zweifach aus der Kameralistik in die Doppik übernommen. Die Stadt Usingen wird dies mit dem Jahresabschluss 2012 korrigieren.

Die kamerale „Versorgungsrücklage“ (42.148,68 €) und die kamerale „Rücklage Badenia-Bausparkasse“ (166.265,98 €) wurden in der Eröffnungsbilanz unter „Wertpapiere des Anlagevermögens“ bzw. unter „Aktive Rechnungsabgrenzungsposten“ ausgewiesen.

8.2 Sonderposten

Unter der Nettoposition müssen als Sonderposten u.a. Investitionszuwendungen ausgewiesen werden, da diese zwar das Vermögen erhöhen, aber zweckgebunden übertragen sind. Anschließend werden sie entsprechend der Nutzungsdauer des Vermögensgegenstandes ertragswirksam aufgelöst. Sie fließen ebenso wie die Abschreibungen des finanzierten Vermögensgegenstandes in die Ergebnisrechnung ein. Für die erste Eröffnungsbilanz gilt es, die Investitionszuweisungen und -zuschüsse sowie auch die (Teil-) Finanzierung der Investitionen über Beiträge aus den vergangenen 30 Jahren zu bilanzieren.

Bei Regie- oder Eigenbetrieben, die als gebührenrechnende Einheiten einen betriebswirtschaftlich ermittelten Aufwand ausweisen müssen, stehen die Grundsätze der Vollständigkeit, Wirtschaftlichkeit und des kaufmännischen Vorsichtsprinzips im Vordergrund. Insofern sind für die Gebührenkalkulation die „höheren Bewertungen“ zu Zeitwerten zulässig und notwendig. In der Bilanz der Stadt sind dann die Differenzen zu den AHW oder den rückindizierten AHW als ertragswirksame Sonderposten auszuweisen, um das vom Gesetzgeber vorgegebene „tendenziell vorsichtig-niedrige gesamtkommunale Aufwands- und Bewertungsniveau“ zu erreichen.

Bei der Stadt Usingen wurden Sonderposten im Gesamtwert von 9.477.360,76 € ausgewiesen. Es wurden Sonderposten für Zuweisungen und Zuschüsse vom öffentlichen Bereich und vom nicht öffentlichen Bereich sowie Sonderposten für Investitionsbeiträge gebildet.

Die Beträge der empfangenen Investitionszuweisungen und -zuschüsse der vergangenen 30 Jahre für konkrete Vermögensgegenstände wurden als Sonderposten korrekt unter Berücksichtigung der in Anspruch genommenen Nutzungsdauer bewertet und ausgewiesen.

In den vergangenen 30 Jahren wurden Beiträge erhoben, die der Finanzierung der Investitionsvorhaben dienten.

Die ausgewiesenen Beträge von Sonderposten für Beiträge und ähnliche Entgelte waren korrekt berechnet.

Die empfangenen zweckgebundenen, aber noch nicht verwendeten Investitionszuweisungen und -zuschüsse sowie zweckgebundene Spenden wurden nicht unter der Position „Erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten“ ausgewiesen, sondern als reguläre Sonderposten angelegt, die allerdings noch nicht aufgelöst werden, da noch keine Zuordnung zu einer Anlage erfolgt ist.

8.3 Rückstellungen

8.3.1 Pensionsrückstellungen und ähnliche Verpflichtungen

Unter der Bilanzposition „Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen“ werden Mittel für künftige Aufwendungen zur Altersversorgung der Beamten und deren Angehörige, geregelt nach dem Beamtenversorgungsgesetz - BeamtVG, die Rückstellungen für Beihilfen, die nach der Beihilfenverordnung (BVO) geregelt sind, und die Rückstellungen für Altersteilzeit bilanziert.

Pensionsrückstellungen	3.601.032,00 €
Beihilferückstellungen	597.553,00 €
Rückstellungen für Altersteilzeit	319.571,72 €
Insgesamt	4.518.156,72 €

8.3.1.1 Pensions- und Beihilferückstellungen

Es bestand eine unmittelbare Versorgungsverpflichtung der Stadt Usingen gegenüber ihren aktiven Beamten und Pensionären: Die Stadt hatte zum Prüfungszeitpunkt insgesamt 17 anspruchsberechtigte Personen, einschließlich der anspruchsberechtigten Hinterbliebenen. Infolgedessen waren für diesen Personenkreis Pensionsrückstellungen und Rückstellungen für ähnliche Verpflichtungen zu bilden. In der Vergangenheit wurde immer wieder die Frage thematisiert, inwieweit kommunale Gebietskörperschaften aufgrund ihrer Mitgliedschaft in einer Versorgungskasse nicht oder nicht umfänglich dazu verpflichtet seien, die Ansprüche ihrer Versorgungsberechtigten in den Bilanzen als Pensionsverpflichtungen auszuweisen. Insofern ist es wesentlich festzustellen, inwieweit der Stadt die Pensionsverpflichtungen ihrer Beamten vollumfänglich anerkannt hatte oder nicht: Die Pensionsverpflichtungen der Beamten wurden von der Stadt Usingen vollumfänglich anerkannt.

Die Stadt Usingen war Mitglied eines kommunalen Versorgungsverbands (Kommunalbeamten-Versorgungskasse Nassau) und nahm an dem entsprechenden Umlageverfahren teil. Der Bestand der Versorgungsrücklage wurde unter „Wertpapiere des Anlagevermögens“ ausgewiesen (s.o.). Die Versorgungsrücklage deckt – wie auch bei den anderen geprüften Städten und Gemeinden sowie dem Hochtaunuskreis – nur einen Bruchteil der Verpflichtungen.

Es wurde von der Versorgungskasse ein versicherungsmathematisches Gutachten erstellt, um die Versorgungsansprüche zu berechnen.

Dabei wurde nach dem Teilwertverfahren (Berechnungsgrundlagen nach „Richttafeln 2005 G“ von Prof. Dr. Klaus Heubeck) von der Beamtenversorgungskasse gemäß § 39 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GemHVO-Doppik die Ansprüche für sämtliche Pensionäre, Hinterbliebene und aktive Beamte einzeln als Teilwertberechnung nach § 6 a EStG ermittelt; hierbei wurde ein Rechnungszins (erwirtschafteter Zins für die Pensionsrücklage) in Höhe von 6% berücksichtigt. Die versicherungsmathematische Berechnung wurde nicht geprüft.

Entsprechend den Hinweisen des Hessischen Rechnungshofes (143. Vergleichende Prüfung) sollte künftig im Anhang darauf hingewiesen werden, dass der Zinssatz von 6% nicht dem Marktniveau entspricht und dass das Berechnungsmodell Tarifierhöhungen und Beförderungen nicht berücksichtigt und nicht berücksichtigen kann.

8.3.1.2 Rückstellungen für Altersteilzeit und ähnliche Maßnahmen

Nach Vollendung des 55. Lebensjahres können Beschäftigte mit der Stadt vereinbaren, in einem Altersteilzeitverhältnis mit im Regelfall halbiertes durchschnittlicher Arbeitszeit beschäftigt zu werden. Das Altersteilzeitentgelt der Beschäftigten wird von der Kommune für die Laufzeit der Vereinbarung aufgestockt (meist von 50 Prozent des letzten Nettoeinkommens um 33 Prozentpunkte auf insgesamt 83 Prozent). Darüber hinaus ist durch den Arbeitgeber in der Regel der Beitrag zur Rentenversicherung auf 90 Prozent aufzustocken sowie ggf. eine Abfindung zu zahlen.

Rechtliche Grundlage für die Altersteilzeitverhältnisse sind individuelle oder Betriebsvereinbarungen (z. B. TV ATZ zum TVöD) auf der Grundlage des Altersteilzeitgesetzes. Ebenfalls sind für nicht genommenen Urlaub und nicht vergütete Mehrarbeitszeit Rückstellungen zu bilden.

Für Altersteilzeit wurden Rückstellungen in Höhe von 319.571,72 € gebildet und nach den „alten“ handelsrechtlichen Vorgaben bewertet.

Die Rückstellungen für Altersteilzeit und ähnliche Maßnahmen waren vollständig und in richtiger Höhe gebildet.

8.3.2 Rückstellungen im Rahmen des Finanzausgleiches und von Steuerschuldverhältnissen

Der Finanzausgleich beschreibt allgemein die Verteilung von Aufgaben, Einnahmen und Ausgaben zwischen und innerhalb der verschiedenen staatlichen Ebenen. Auf Basis der Einnahmesituation wird die Leistungsfähigkeit der Gemeinde festgesetzt und Umverteilungen erfolgen über Umlagen.

Die Stadt Usingen hat eine Rückstellung für die Kreis- und Schulumlage in Höhe der gesamten Verpflichtung für das Jahr 2009 gebildet.

Nach Nr. 9 der VV zu § 39 GemHVO-Doppik (geringfügig modifiziert übernommen in Nr. 12 der Hinweise zu § 39 GemHVO, die Änderungen sind im Folgenden durch eckige Klammern gekennzeichnet) sind „für ungewisse Verbindlichkeiten im Rahmen des Finanzausgleichs ... Rückstellungen zu bilden, wenn [ungewöhnlich] hohe Steuererträge des laufenden Jahres aufgrund der Systematik des Finanzausgleichs in späteren [in folgenden] Jahren zu höheren [zu ungewöhnlich hohen] Umlagezahlungen führen.“⁵

Der Hessische Rechnungshof sieht in dieser Spitzenberechnung einen Verstoß gegen das Vollständigkeitsgebot und empfiehlt dem Ordnungsgeber eine Anpassung der Regelungen an die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung bzw. die HGO, um der Periodizität und der Vollständigkeit Rechnung zu tragen. (Der Präsident des Hessischen Rechnungshofs, Kommunalbericht 2013, S. 97 f.)

Diese Empfehlung wird auch damit begründet, dass durch die periodengerechte Zuordnung des Aufwands (durch Bildung der Rückstellung) in das Jahr des Steueraufkommens, Ertrag und Aufwand in die gleiche Periode fallen und dadurch Überzeichnungen auf der Ertrags- oder der Aufwandsseite vermieden werden.

⁵ § 39 Abs. 1 Nr. 7 selbst ist durch die GemHVO deutlicher gegenüber der GemHVO-Doppik geändert worden als die Hinweise gegenüber den VV.

Es stehen somit zwei Modelle mit sehr unterschiedlichem Verbindlichkeitscharakter im Raum. Nach dem verbindlichen Modell der GemHVO(-Doppik) und den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften / Hinweisen sind Rückstellungen für Verbindlichkeiten nach dem FAG (nur) in der Höhe zu bilden, in der [ungewöhnlich] hohe Steuererträge zu höheren [ungewöhnlich hohen] Umlagezahlungen führen. Nach dem anderen, vom Verordnungsgeber (noch) nicht umgesetzten Modell, bestehen die Aufwendungen für Umlagezahlungen aus den für das Haushaltsjahr zu bildenden Rückstellungen, die nach der Systematik des Finanzausgleichs in späteren Jahren zu Auszahlungen führen (oder von der anderen Seite betrachtet: die Auszahlungen einer Periode führen nach diesem Modell im Ergebnis zu keinem Aufwand, da sie durch die Auflösung von Rückstellungen finanziert werden).

Auch wenn die Änderungen von GemHVO-Doppik zu GemHVO und von den Verwaltungsvorschriften zu den Hinweisen nahe legen, dass das Volumen der Rückstellungen für Umlageverpflichtungen nach dem FAG deutlich begrenzt werden soll, scheint die von der Stadt Usingen in Anlehnung an die Auffassung des Hessischen Rechnungshofs durchgeführte Berechnung dann der GemHVO nicht zu widersprechen, wenn die Methode konsequent angewandt wird: Wird in jedem Jahr nur der Betrag der auf der Bemessungsgrundlage dieses Jahres berechneten Rückstellung aufwandswirksam (und werden die in diesem Jahr fälligen Umlagezahlungen durch die Auflösung von Rückstellungen aufwandsneutral gestellt), sind die Aufwendungen in den Jahren mit [ungewöhnlich] hohen Steuererträgen entsprechend höher als in Jahren mit durchschnittlichen oder [ungewöhnlich] niedrigen Steuererträgen. Anders als es die VV unterstellen, setzen sich die Aufwendungen nach diesem Modell aber nicht aus Umlageverpflichtungen des Haushaltsjahres und eventuellen Rückstellungen für Spitzenbeträgen zusammen, sondern bestehen - periodengerecht - in vollem Umfang aus Rückstellungen.

Für die Eröffnungsbilanz bedeutet dieses Modell, dass für vorangegangene Perioden, die noch zu Zahlungen führen, Rückstellungen zu bilden sind, also für eine Eröffnungsbilanz zum 01.01.2009 sind die Umlagegrundlagen zweites Halbjahr 2007 und erstes Halbjahr 2008 (Zahlungspflicht im Jahr 2009) sowie die Umlagegrundlagen zweites Halbjahr 2008 (Zahlungspflicht im Jahr 2010) zu berücksichtigen (oder der Heranziehungsbescheid für 2009 vollständig und der Heranziehungsbescheid für 2010 hälftig).

Der von der Stadt Usingen gewählte Weg der Rückstellungsbildung (Bilanzwert in Höhe des Heranziehungsbescheids für 2009) entspricht nicht den Vorgaben der GemHVO-Doppik / GemHVO und ist deshalb zu beanstanden. Er entspricht zwar auch nicht vollumfänglich der Auffassung des Hessischen Rechnungshofs, bei konsequenter Fortführung dieser Berechnungsmethode in den Folgejahren entspricht das Ergebnis aber grundsätzlich der Intention dieser Regelungen.

8.3.3 Sonstige Rückstellungen

Die Stadt Usingen hat Rückstellungen für Forderungen anderer Kommunen nach § 28 Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch, für Prüfungsgebühren des Rechnungsprüfungsamtes des Hochtaunuskreises und für ein Beweissicherungsverfahren in angemessener Höhe gebildet.

8.4 Verbindlichkeiten

Die Bilanzposition „Verbindlichkeiten“ besteht entsprechend den Vorgaben der GemHVO aus Anleihen, Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen, aus kreditähnlichen Geschäften, Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, Transferverbindlichkeiten, Verbindlichkeiten aus Steuern und Abgaben, Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen sowie auch sonstigen Verbindlichkeiten. Die Stadt stellte insgesamt 17.845.690,55 € als Verbindlichkeiten in die Bilanz ein. Die Werte der Bilanz waren mit den Angaben der Verbindlichkeitsübersicht (Muster 4) in Übereinstimmung.

8.4.1 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen/Anleihen

Anleihen und Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen sind Geldbeträge, die der Kommune von einem Dritten zur Verfügung gestellt wurden, mit der Verpflichtung, das aufgenommene Kapital mit Zinsen zurückzuzahlen.

Der Betrag der gesamten Geldschulden war richtig berechnet und ausgewiesen.

8.4.2 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Die Kassenausgabereste aus dem kameralen Vorjahr wurden vollständig und richtig in die Eröffnungsbilanz übernommen.

8.4.3 Verbindlichkeiten gegen verbundene Unternehmen

Unter der Bilanzposition 4.7 Verbindlichkeiten gegen verbundene Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht und Sondervermögen wurden gemäß Angaben der Stadt Usingen ausschließlich Verbindlichkeiten der Stadt gegenüber den Stadtwerken bilanziert, die aus den Salden der Verrechnungskonten mit den Stadtwerken ermittelt wurden.

Von den dort bilanzierten 3.737.981,60 € sind in der Bilanz der Stadtwerke jedoch lediglich 1.506.250,77 € als Forderungen gegen die Stadt ausgewiesen. Bei dem restlichen Betrag in Höhe von 2.231.730,83 € handelt es sich um Verbindlichkeiten gegenüber Dritten (Finanzamt usw.), die aus der Abwicklung der Stadtwerke heraus entstanden sind und nicht um Verbindlichkeiten gegenüber den Stadtwerken. Richtigerweise hätten diese Beträge den restlichen Verbindlichkeitenarten zugeteilt werden müssen.

Aufgrund der Tatsache, dass die Stadtwerke nicht getrennt von der Stadtverwaltung Usingen im Buchhaltungsprogramm abgewickelt wurden, wäre eine solche Aufteilung für die Eröffnungsbilanz mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden gewesen.

Es handelt sich um einen reinen Zuordnungs- und Darstellungsfehler und ändert im Ergebnis nichts an der Gesamtsumme aller Verbindlichkeiten. Die Beträge konnten buchhalterisch belegt werden.

Die Stadtwerke buchen ab dem Jahr 2011 in einem eigenen Buchungskreis getrennt von der Stadt. Ab diesem Zeitpunkt können die Forderungen und Verbindlichkeiten klar getrennt und zugeordnet werden.

8.5 Passive Rechnungsabgrenzung

Bei passiven Rechnungsabgrenzungsposten handelt es sich um Einnahmen, die erst nach dem Bilanzstichtag zu Erträgen führen.

Die Stadt Usingen hat passive Rechnungsabgrenzungsposten in zutreffendem Umfang gebildet.

9. Feststellungen zum Anhang

Die Prüfung des Anhanges bezog sich im Wesentlichen auf die Einhaltung der §§ 50, 52 GemHVO-Doppik. Gemäß § 284 Abs. 1 HGB sind diejenigen Angaben aufzunehmen, die zu den einzelnen Posten der Bilanz oder der Gewinn- und Verlustrechnung vorgeschrieben oder die im Anhang zu machen sind, weil sie in Ausübung eines Wahlrechts nicht in die Bilanz aufgenommen wurden.

Im Wesentlichen geht es hierbei darum, folgende Sachverhalte zu erläutern bzw. zu begründen:

- Bewertungsmethoden und Wertansätze in der Bilanz,
- bestimmte Darstellungsweisen,
- Abschreibungsmethoden,
- Bewertung der Vorräte,
- Bewertung von Pensionsrückstellungen,
- Aufschlüsselung von Forderungen und Verbindlichkeiten,
- Informationen über die Mitarbeiterzahl,
- Haftungsverhältnisse, die auch anzugeben sind, wenn ihnen gleichwertige Rückgriffsforderungen gegenüberstehen,
- Sachverhalte, aus denen sich finanzielle Verpflichtungen ergeben können (alle vorhandenen Bürgschaften, Gewährleistungen),
- noch nicht abgedeckte Fehlbeträge, die nach den einzelnen Jahren getrennt anzugeben waren.

Der Anhang enthält alle wichtigen Auskünfte über Angaben in der Eröffnungsbilanz.

Dem mit dem Anhang beabsichtigten Zweck, die Eröffnungsbilanz zu erläutern, wurde in ausreichendem Maß nachgekommen.

10. Abschließende wesentliche Feststellungen

Bei der Prüfung der Überleitung von der Kameralistik zur Doppik stellte sich die Problematik, dass die gelieferten Werte selbst von der Stadt Usingen teilweise im Einzelnen nicht validiert bzw. belegt werden konnten.

Die Kämmereien von Usingen und Neu-Anspach arbeiten seit dem Jahre 2008 zusammen. Ihren Sitz haben sie in Usingen. Ende 2008 verließen die damaligen Kämmereimitarbeiter diese. Daraufhin wurde Beginn/Mitte 2009 ein neues Team gebildet. Das hatte die Umstellung der Kameralistik auf Doppik, sowie die Erstellung der Eröffnungsbilanzen für beide Kommunen zu bewältigen. Bereits begonnene Erhebungen wurden übernommen. Zwischen 2011 und 2013 wechselte abermals die personelle Besetzung der Kämmerei. Als im Jahr 2013 die Eröffnungsbilanz anstand konnte die Kämmerei, mit dem inzwischen zweiten neuen doppischen Team, nicht auf Wissen zur Aufstellung der Eröffnungsbilanz zurückgreifen. Die Dokumentation war in Teilbereichen nur spärlich vorhan-

den. Eine auf Excel basierende Überleitungsmatrix konnte nur bedingt zur Aufhellung beitragen. Eine letztendliche Klärung von Sachverhalten war aufgrund dieses Personalwechsels nicht mehr in jedem Fall möglich.

11. Kommunalen Bestätigungsvermerk

Nach dem Ergebnis der Prüfung hat der Fachbereich Revision des Hochtaunuskreises der als Anlage zu diesem Bericht beigefügten Eröffnungsbilanz der Stadt Usingen zum 01.01.2009 den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

Wir haben die Eröffnungsbilanz sowie den Anhang der Stadt Usingen zum 01.01.2009 geprüft. Die Ermittlung der Datengrundlage und die Aufstellung von Eröffnungsbilanz und Anhang nach den gemeindefinanziellen Vorschriften liegen in der Verantwortung des Magistrats, der eine Vollständigkeitserklärung abgegeben hat. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über die Eröffnungsbilanz und den Anhang unter Einbeziehung der Ermittlungsgrundlagen abzugeben.

Wir haben unsere Prüfung der Eröffnungsbilanz nach § 128 HGO vorgenommen. Die Prüfung ist so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch die Eröffnungsbilanz unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermittelten Bildes der Vermögenslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und die Würdigung der Gesamtdarstellung der Eröffnungsbilanz und des Anhangs. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Die Eröffnungsbilanz entspricht nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse im Wesentlichen den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt – unter Berücksichtigung der Feststellungen in diesem Bericht – ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögenslage der Stadt Usingen.

Bad Homburg v.d. Höhe, den 04.02.2015

Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes
des Hochtaunuskreises

Prüfungsleiter


Ludwig Maiworm
Verwaltungsdirektor




Michael Becker
Amtmann

12. Anlagen

12.1 Vollständigkeitserklärung

Vollständigkeitserklärung

Der Magistrat der Stadt Usingen

Prüfung der Eröffnungsbilanz zum 01. Januar 2009

Der Unterzeichner als Bürgermeister der Stadt Usingen versichert hiermit folgendes mit bestem Wissen und Gewissen:

A. Aufklärung und Nachweise

Die Aufklärungen und Nachweise, die die Revision gemäß § 128 HGO verlangt hat bzw. die für die Beurteilung der Eröffnungsbilanz, der Übersichten über das Anlagevermögen, der Forderungen und Verbindlichkeiten (§ 114s Abs. 4 Ziffer 1 HGO) erforderlich sind, und die darüber hinausgehenden für eine sorgfältige Prüfung notwendigen Nachweise und Informationen wurden der Rechnungsprüfung vollständig übergeben. Sie wurden nach bestem Wissen und Gewissen zur Verfügung gestellt. Vollständig weitergegeben sind neben meinen persönlichen Kenntnissen auch die Kenntnisse aller Mitglieder der Verwaltung.

Als Auskunftspersonen habe ich Ihnen folgende Personen benannt:

- 1. Sebastian Knull _____
- 2. Stefanie Brüning _____
- 3. Franziska Keth _____
- 4. Katja Bender _____
- 5. Nicole Wörner _____
- 6. Michael Guth _____
- 7. Fachbereichsleiter _____
- 8. _____
- 9. _____
- 10. _____

Diese Personen sind von mir angewiesen worden, der Revision alle gewünschten Auskünfte und Nachweise richtig und vollständig zu geben.

B. Bücher und Schriften (§§ 33 bis 37 GemHVO)

1. Es sind alle Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen zur Verfügung gestellt worden. Zu den Unterlagen gehören neben den Büchern der Finanzbuchhaltung insbesondere Verträge und Schriften von besonderer Bedeutung, Arbeits- und Dienstanweisungen sowie Organisationspläne, die zum Verständnis der Buchführung erforderlich sind.
2. In den Unterlagen der Finanzbuchhaltung sind alle Geschäftsvorfälle, die für die Erstellung der Eröffnungsbilanz buchungspflichtig waren, erfasst und belegt. Zu den Belegen gehören alle für die richtige und vollständige Ermittlung der Ansprüche und Verpflichtungen zu Grunde zulegenden Nachweise (begründende Unterlagen).
3. Durch ausreichende organisatorische Vorkehrungen und Kontrollen ist gewährleistet, dass die Aufzeichnungen im Rechnungswesen nur nach ordnungsmäßig dokumentierten Organisationsunterlagen, Programmen und Bedienungseingriffen durchgeführt wurden.
4. Die nach § 33 Abs. 5 GemHVO erforderliche Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer DV-gestützter Buchführungssysteme wurde sichergestellt.
5. Nicht ausgedruckte aufbewahrungspflichtige Daten sind innerhalb der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen jederzeit verfügbar und können innerhalb angemessener Frist in geordneter Weise lesbar gemacht werden.
6. Bei der Inventur sind die Grundsätze ordnungsmäßiger Inventur beachtet und alle im wirtschaftlichen Eigentum stehenden Grundstücke, Forderungen und Schulden, der Betrag des haren Geldes sowie die sonstigen Vermögensgegenstände genau erfasst worden.
7. Die nach § 33 Abs. 6 GemHVO erforderlichen Regelungen zu Sicherheitsstandards und interner Aufsicht wurden erlassen und sind in aktueller Fassung vorgelegt worden. Die Aufsicht über die Finanzbuchhaltung wurde

von mir wahrgenommen

auf übertragen und hiervon wahrgenommen.

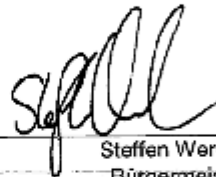
C. Eröffnungsbilanz mit Anhang

1. In der der Revision zur Prüfung vorgelegten Eröffnungsbilanz zum 01. Januar 2009 mit Anhang sind nach meiner Überzeugung das Anlagevermögen und das Umlaufvermögen, die Sonderposten, die Rückstellungen, die Schulden sowie die Rechnungsabgrenzungsposten vollständig ausgewiesen.
2. Die anschließend angeführten Sachverhalte und die daraus resultierenden finanziellen Verpflichtungen sind in der um den Anhang erweiterten Eröffnungsbilanz vollständig berücksichtigt; fehlen derartige Angaben oder Vermerke, liegen diese Sachverhalte am Eröffnungsbilanzstichtag nicht vor.
 - a) Eventualverpflichtungen aus Bürgschaften, aus Garantien und aus sonstigen gesetzlichen und vertraglichen Haftungsverhältnissen.
 - b) Rückgabeverpflichtungen für in der Bilanz ausgewiesene Vermögensgegenstände und Rücknahmeverpflichtungen für nicht in der Bilanz ausgewiesene Vermögensgegenstände.
 - c) Verträge oder sonstige Sachverhalte, die wegen ihres Gegenstandes, ihrer Dauer oder aus anderen Gründen für die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage von Bedeutung sind oder werden können.
 - d) Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Bilanzstichtag eingetreten sind und die Vermögens- Schuldlage des Landkreises wesentlich beeinflussen könnten.
 - e) Besondere Umstände, die der Vermittlung eines - den tatsächlichen Verhältnissen – getreuen Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage entgegenstehen könnten.
 - f) Ausleihungen, Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen.
 - g) Rechtsstreitigkeiten und sonstige Auseinandersetzungen, die für die Beurteilung der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage von Bedeutung sind.
3. Störungen oder wesentliche Mängel des rechnungslegungsbezogenen Internen Kontrollsystems (IKS) lagen am Eröffnungsbilanzstichtag und liegen auch zurzeit nicht vor bzw. sind vollständig mitgeteilt worden.
4. Alle bekannten und vermuteter Täuschungen und Vermögensschädigungen, die wesentliche Auswirkungen auf die Eröffnungsbilanz haben könnten, sind mitgeteilt worden.

D. Vollständigkeit

1. In der Eröffnungsbilanz wurden das Anlagevermögen und das Umlaufvermögen, das Eigenkapital, die Sonderposten, die Rückstellungen, die Schulden sowie die Rechnungsabgrenzungsposten vollständig ausgewiesen.
2. Posten der Aktivseite wurden nicht mit Posten der Passivseite, Grundstücksrechte nicht mit Grundstückslasten verrechnet.
3. Für immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, die nicht entgeltlich erworben wurden, wurde kein Aktivposten angesetzt.
4. Gewährte Investitionszuweisungen, – zuschüsse und Investitionsbeiträge wurden als immaterielle Vermögensgegenstände, empfangene Investitionszuweisungen, – zuschüsse und Investitionsbeiträge als Sonderposten in der Eröffnungsbilanz ausgewiesen.

Usingen, den 04.06.2014



Steffen Wernard
Bürgermeister

12.2 Eröffnungsbilanz



**Eröffnungsbilanz
zum 01.01.2009**

Inhaltsverzeichnis

A.	Grundsätzliche Feststellungen	3
B.	Rechtliche und Wirtschaftliche Verhältnisse	3
I.	Rechtsstellung und Wirkungskreis	3
II.	Organe und Vertretungsbefugnis	4
III.	Einnahmebeschaffung	5
IV.	Beteiligungsverhältnisse und Sondervermögen	5
V.	Steuerliche Verhältnisse	6
C.	Eröffnungsbilanz der Stadt Usingen 01.01.2009	7
D.	Wirtschaftliche Beurteilung	8
E.	Erläuterungen zu den Bilanzpositionen – Aktiva	9
1	Anlagevermögen	9
2	Umlaufvermögen	15
3	Rechnungsabgrenzungsposten	18
F.	Erläuterungen zu den Bilanzpositionen – Passiva	19
1	Eigenkapital	19
2	Sonderposten	20
3	Rückstellungen	20
4	Verbindlichkeiten	22
5	Rechnungsabgrenzungsposten	25
G.	Anhang	26
1	Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden	26
2	Anlagenspiegel	27
3	Sonstige finanzielle Verpflichtungen	28
4	Forderungsspiegel	29
5	Verbindlichkeitenspiegel	30
6	Rückstellungsspiegel	30
7	Stand der Beschäftigten	31
8	Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung	32
9	Mitglieder des Magistrats	33
10	Städtebauliche Verträge	34
10.1	Stadtkernsanierung	34
10.2	Entwicklungsmaßnahme „Schleichenbach II“	34
10.3	Stadtkernsanierung „alte Gärtnerei Zwermann Wernborn“	34

A. Grundsätzliche Feststellungen

Die Stadt Usingen hat zum 01.01.2009 die Umstellung auf die Doppik als alleiniges Haushalts- und Rechnungssystem vollzogen.

Die Eröffnungsbilanz der Stadt Usingen ist die erstmalige, vollständige Darstellung des Vermögens und der Schulden der Stadt Usingen. Zu Grunde gelegt wurden die Regelungen der Gemeindehaushaltsverordnung GemHVO-Doppik vom 24. Mai 2006 und die Verwaltungsvorschriften zur GemHVO-Doppik vom 02. Juni 2008. Ergänzend wurden die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches (HGB) beachtet.

B. Rechtliche und Wirtschaftliche Verhältnisse

I. Rechtsstellung und Wirkungsbereich

Die Rechtsstellung der Stadt Usingen ergibt sich aus der Hessischen Gemeindeordnung (HGO = in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142).

Die Stadt Usingen ist eine kreisangehörige Gebietskörperschaft (Hochtaunuskreis). Sie umfasst das Gebiet der Stadtteile Eschbach, Kransberg, Merzhausen, Michelbach, Usingen, Wernborn und Wilhelmsdorf.

Die Stadt Usingen verwaltet als Gebietskörperschaft ihr Gebiet nach den Grundsätzen der gemeindlichen Selbstverwaltung.

Die Aufsichtsbehörde ist der Landrat des Hochtaunuskreises. Die obere Aufsichtsbehörde ist das Regierungspräsidium Darmstadt. Die oberste Aufsichtsbehörde ist das Hessische Ministerium des Inneren und für Sport.

Gemäß § 6 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Usingen am 06.11.2006 die Hauptsatzung der Stadt Usingen in der jetzt gültigen Form beschlossen.

II. Organe und Vertretungsbefugnis

Die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Usingen nehmen durch die Wahl der Stadtverordneten und der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters sowie durch Bürgerentscheide an der Verwaltung der Gemeinde teil.

Die Stadtverordnetenversammlung ist das oberste Organ der Stadt Usingen.

Die Stadtverordnetenversammlung hat nach § 38 HGO für Gemeinden von 10.001 bis 25.000 Einwohner 37 Mitglieder.

Die Stadtverordneten werden für jeweils 5 Jahre gewählt.

Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung zum 01. Januar 2009 sind im Anhang genannt.

Die Stadtverordnetenversammlung trifft die wichtigen Entscheidungen der Gemeinde. Sie kann die Beschlussfassung über bestimmte Angelegenheiten oder bestimmte Arten von Angelegenheiten auf den Gemeindevorstand oder einen Ausschuss übertragen. Dies gilt nicht für die in § 51 HGO aufgeführten ausschließlichen Zuständigkeiten der Gemeindevertretung.

Die Stadtverordnetenversammlung überwacht die gesamte Verwaltung der Stadt und die Geschäftsführung des Magistrats.

Der Magistrat hat die Stadtverordnetenversammlung über die wichtigen Verwaltungsangelegenheiten laufend zu unterrichten und ihr wichtige Anordnungen der Aufsichtsbehörde mitzuteilen.

Die Stadtverordnetenversammlung kann zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse Ausschüsse aus ihrer Mitte bilden und Aufgaben, Mitgliederzahl und Besetzung der Ausschüsse bestimmen.

Zum 01. Januar 2009 gab es bei der Stadt Usingen folgende Ausschüsse:

- Haupt- und Finanzausschuss
- Ausschuss für Verkehr, Bauen und Stadtentwicklung
- Ausschuss für Soziales, Jugend, Kultur, Sport und Schulfragen
- Ausschuss für Wirtschaft, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten

Der Magistrat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden, dem Ersten Stadtrat und weiteren 9 ehrenamtlichen Stadträten/Innen.

Die Mitglieder des Magistrats zum 01. Januar 2009 sind im Anhang genannt.

Der Bürgermeister wird von den Bürgern der Stadt in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Die Amtszeit des Bürgermeisters beträgt 6 Jahre.

Der Erste Stadtrat ist der allgemeine Vertreter des Bürgermeisters.

Der Magistrat ist die Verwaltungsbehörde der Stadt. Er besorgt nach den Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung im Rahmen der bereitgestellten Mittel die laufende Verwaltung der Stadt.

Der Bürgermeister bereitet die Beschlüsse des Magistrats vor und führt sie aus. Er leitet und beaufsichtigt den Geschäftsgang der gesamten Verwaltung und sorgt für den geregelten Ablauf der Verwaltungsgeschäfte.

Der Magistrat vertritt die Gemeinde.

III. Einnahmebeschaffung

Die Stadt Usingen erhebt nach § 93 HGO Abgaben nach den gesetzlichen Vorschriften. Die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Erträge hat die Stadt, soweit vertretbar und geboten, aus Entgelten für Leistungen zu erheben, soweit die sonstigen Erträge nicht ausreichen.

Die Stadt Usingen hat kein durch Satzung festgelegtes Eigenkapital. Das Eigenkapital ist auf der Grundlage der Gemeindehaushaltsverordnung GemHVO-Doppik als Netto-Position ausgewiesen. Diese ermittelt sich aus dem Saldo von Vermögen sowie Rücklagen und Schulden zum Bilanzstichtag.

IV. Beteiligungsverhältnisse und Sondervermögen

Als Sondervermögen der Stadt gelten gemäß § 115 HGO die Vermögen der wirtschaftlichen Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit und öffentliche Einrichtungen, für die auf Grund gesetzlicher Vorschriften (Eigenbetriebsgesetz) Sonderrechnungen geführt werden. Die Sondervermögen sind im Anhang aufgeführt.

V. Steuerliche Verhältnisse

Die Stadt Usingen ist im Sinne des Umsatzsteuergesetzes (UStG) steuerpflichtiger Unternehmer. Ihr Unternehmen im Sinne des UStG umfasst neben den Stadtwerken Usingen den Bereich Forst.

Die Stadt Usingen unterliegt auch der Körperschaftsteuer. Steuersubjekt sind einzelne Betriebe gewerblicher Art. Folgende Betriebe gewerblicher Art werden zur Körperschaftsteuer veranlagt:

- Stadthalle Usingen
- Bürgerhaus Eschbach
- Bürgerhaus Kransberg
- Stadtwerke Usingen

C. Eröffnungsbilanz der Stadt Usingen 01.01.2009

A K T I V A			P A S S I V A		
	EUR	%		EUR	%
1 Anlagevermögen			1 Eigenkapital		
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände			1.1 Netto-Position	31.563.036,00	40,56
1.1.1 Konzessionen, Lizenzen u. ähn.Rechte	39.465,00	0,05	1.2.1 Rückl.a.Übersch.d.ordentl. Ergebnisses	2.985.870,37	3,84
1.1.2 gel. Investzuw. und -zuschüsse	5.373.530,00	6,91	1.2.3 zweckgebundene Rücklagen	14.371.46	0,02
1.2 Sachanlagevermögen			1.2.4.2 Sonstige Sonderrücklagen	173.568,51	0,22
1.2.1 Grundstücke, grdstgl. Rechte	21.135.333,30	27,16	1.3.2.1 Ord. Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	50,00	
1.2.2 Bauten einschl. Bauten auf fremden Grundstck	12.563.337,50	16,15	1.3.2.2 Außerord. Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	-50,00	
1.2.3 Sachanl. im Gemeingebr., Infrastrukturverm.	19.977.524,52	25,67	2 Sonderposten		
1.2.4 Anlagen und Maschinen z. Leistungserstellung	6.118,00	0,01	2.1.1 Zuweisungen vom öffentlichen Bereich	5.772.575,00	7,42
1.2.5 andere Anl., Betriebs-u.Geschäftsausstattung	1.168.505,32	1,50	2.1.2 Zuschüsse vom nicht. öffentl. Bereich	241.924,76	0,31
1.2.6 gel. Anzahlungen und Anlagen im Bau	468.182,45	0,60	2.1.3 Investitionsbeiträge	3.462.861,00	4,45
1.3 Finanzanlagevermögen			3 Rückstellungen		
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	3.255.390,03	4,18	3.1 Rückstellung für Pensionen u. ähnl.Verpflicht.	4.518.156,72	5,81
1.3.3 Beteiligungen	791.376,44	1,02	3.2 Rückst.f.Finanzausgl.u.Steuerschuldverh.	10.572.438,00	13,59
1.3.5 Wertpapiere des Anlagevermögens	42.148,68	0,05	3.5 Sonstige Rückstellungen	129.600,00	0,17
1.3.6 Sonstige Ausleihungen (sonst.Finanzanlagen)	1.722.158,17	2,21	4 Verbindlichkeiten		
2 Umlaufvermögen			4.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen		
2.3 Forderungen und sonstige Vermögensgegenst.			4.2.1 Verbindlichk.g.Kreditinstituten	10.821.709,83	13,91
2.3.1 F.a.Zuw.,Zusch.Transf.L.,Inv.Zuw.Zusch.Beitr	703.911,31	0,90	4.2.2 Verbindlichk.g.öffentl.Kreditgebern	236.389,97	0,30
2.3.2 Forderungen aus Steuern u.steuerähnl.Abgaben	933.579,34	1,20	4.2.3 Sonst.Verbindlichkeiten aus Krediten	34.895,40	0,04
2.3.3 Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	306.694,71	0,39	4.4 Verb.a.Zuw.u.Zusch.,Transf.L.u.Inv.Zuw.,Zusch.	1.912.937,49	2,46
2.3.4 F.geg.verb.Untern.u.Untern.m.Bet.V.u.SV.	2.396.855,98	3,08	4.5 Verb. aus Lieferungen und Leistungen	692.362,89	0,89
2.3.5 Sonstige Vermögensgegenstände	827.965,45	1,06	4.6 Verb.aus Steuern u.steuerähnl.Abgaben	869,70	0
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens	28.580,00	0,04	4.7 Verb.g.verb.Untern.u.g.Untern.m.Bet.V.u.SV	3.737.981,60	4,8
2.4 Flüssige Mittel	6.170.558,28	7,93	4.8 Sonstige Verbindlichkeiten	408.543,67	0,53
3 Rechnungsabgrenzungsposten			5 Rechnungsabgrenzungsposten		
3.1 aktive Rechnungsabgrenzungsposten	294.550,11	0,38	5.1 Passive Rechnungsabgrenzungsposten	925.672,22	1,19
Summe Aktiva	78.205.764,59	100	Summe Passiva	78.205.764,59	100

D. Wirtschaftliche Beurteilung

1. Eigenkapitalquote

Das Eigenkapital ist die rechnerische Restgröße, die sich in der Eröffnungsbilanz aus dem Saldo der bewerteten Aktiva und der passivierten Schulden und Rückstellungen ergibt. Die Eigenkapitalquote von 40,42 % erscheint angemessen. Ein Zeitreihenvergleich ist derzeit noch nicht möglich.

2. Verhältnis der Verbindlichkeiten zum Vermögen

Für die wirtschaftliche Beurteilung der Stadt Usingen ist vor allem das Verhältnis der Verbindlichkeiten zum Vermögen heranzuziehen. Zum Bilanzstichtag ergeben sich folgende Finanzierungsrelationen:

	TEUR	TEUR	%
Langfristig gebundenes Vermögen		66.543	100,00
abzüglich			
Sonderposten aus Investitionszuwendungen	-9.477		
Eigenkapital	-31.563		
übrige langfr. verfügb. Mittel (Rückst. + Darlehen)	-26.278	-67.318	-101,00
Überdeckung = langfristige Finanzierung des kurzfristigen Vermögens		-775	-1,00

Damit ist das langfristige Vermögen durch langfristige Mittel finanziert.

E. Erläuterungen zu den Bilanzpositionen – Aktiva

1 Anlagevermögen

1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände

1.1.1 Konzessionen, Lizenzen und ähnliche Rechte..... € 39.465,00

Als entgeltlich erworbene immaterielle Vermögensgegenstände wurden hier Softwarelizenzen (Autista-Lizenz sowie die Lizenzen für die Buchhaltungssoftware NSK) aktiviert.

1.1.2 Geleistete Investitionszuweisungen und Zuschüsse € 5.373.530,00

Hier wurden die seitens der Stadt Usingen an den Kreis geleisteten Investitionszuschüsse aktiviert. Es handelt sich um die vertraglich mit dem Kreis vereinbarten Zuschüsse für die Betreuungsgruppen in der Buchfinken- und Astrid-Lindgren-Schule, sowie um die Investitionszuschüsse für die CWS-Sporthalle und die Marstallhalle.

Des Weiteren wurden hier die vertraglich vereinbarten Baukostenzuschüsse für Straßenbeleuchtungsanlagen an die Firma Süwag der letzten 20 Jahre aktiviert.

Gegebene Zuschüsse an Vereine und Kirchen, für die keine schriftlichen Vereinbarungen bezüglich einer Rückzahlbarkeit bei Zweckentfremdung vorlagen, wurden nicht erfasst.

1.2 Sachanlagen

1.2.1 Grundstücke, Grundstücksgleiche Rechte € 21.135.333,30

Die Erfassung der Grundstücke erfolgte aus dem automatisierten Liegenschaftsbuch, das DV-Verfahren aus dem WebFlur-Programm nach Polygis. In der Fachschale BKF des Polygis-Programmes wurden die Grundstücke durch das Bauamt der Stadt Usingen bewertet und anschließend mit den dort hinterlegten Grundstückswerten nach Excel exportiert und per Schnittstelle importiert.

Grundlage der Bewertung eines Grundstückes waren in der Regel die niedrigsten umliegenden Bodenrichtwerte des Jahres 2003. Auch wurden in der Fachschale BKF des Polygis ggf. Wertabschläge für etwaige Grunddienstbarkeiten, Ausgleichsflächen, Leitungsrechte oder schlechte Grundstückszuschnitte vorgenommen.

Die Waldgrundstücke der Stadt wurden gesondert vom Forstamt auf deren aktuelle Nutzungsart überprüft und gegebenenfalls angepasst.

Insgesamt entfallen in das Vermögen der Stadt Usingen unbebaute Grundstücke im Wert von 5.710.371,27 € und mit eigenen Bauten bebaute Grundstücke im Wert von € 15.392.116,12.

Grundstücksgleiche Rechte sind seitens der Stadt nicht bilanziert. Erbbaurechte sofern vorhanden, werden nicht investiv sondern laufend über den Ergebnishaushalt abgewickelt.

1.2.2 Bauten einschl. Bauten auf fremden Grundstücken..... € 12.563.337,50

Zur Vermögenserfassung der städtischen Gebäude wurden die NHK 2000 (Normalherstellungskosten) gemäß der Wertermittlungsrichtlinie des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen angewendet. Bei diesem Sachwertermittlungsverfahren werden aufgrund bundesweit errechneter Mittelwerte für Baukosten nach Gebäudetypen die jeweiligen Werte für die Gebäude der Stadt Usingen ermittelt.

Die Ermittlung erfolgte für jedes Gebäude einzeln. Der nach NHK 2000 ermittelte Ersatzkostenansatz wurde dann entsprechend der bereits vergangenen Nutzungsdauer eines Gebäudes gemindert (Abschreibung).

Die Abschreibungsdauern der einzelnen Gebäude wurden durch das Bauamt nach dem Gebäudestandard nach NHK und der Bauart (Massiv-, Holz- oder Stahlbau) zwischen 40 und 80 Jahren festgelegt.

Eine Ausnahme von dieser Bewertungsweise bildet der Kindergarten Riedborn, da hier durch das Bauamt die tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten (AHK) ermittelt werden konnten und aus diesem Grunde die realen AHK, vermindert um die Abschreibung, aktiviert worden sind.

Die Gebäude Rathaus und Hugenottenkirche aus der Städtebauentwicklung, die bereits von der Verwaltung übernommen wurden, wurden gemäß Absprache mit dem RPA vom 11.03.2010 im Anlagevermögen aufgenommen. Die Position „Gebäude und Bauten“ setzt sich wie folgt zusammen:

	Wert
Kindertagesstätten, Jugend- und Freizeiteinrichtungen	2.084.262,00
Sportanlagen, Schwimm- und Hallenbäder	1.064.755,50
Bürgerhäuser, Büchereien, Bibliotheken	1.047.016,00
Brand- und Katastrophenschutzeinrichtungen	948.387,00
Friedhofsgebäude, Leichenhallen	157.901,00
Sonstige Betriebsgebäude	1.605.711,00
Verwaltungsgebäude	3.590.996,00
andere Bauten	2.055.868,00
Grundstückseinrichtungen	8.441,00
Summe	12.563.337,50

1.2.3 Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen € 19.977.524,52

Die Position Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen setzt sich wie folgt zusammen:

	Wert
Straßen	9.661.930,00
Wege, Plätze	511.239,00
Brücken, Durchlässe	393.182,00
Friedhofsanlagen	31.127,00
Wald (Grundstücke incl. Aufwuchs)	9.380.046,52
Summe	19.977.524,52

1.2.3.1 Straßen € 9.661,930,00**1.2.3.2 Wege, Plätze € 511.239,00**

Als Straßenvermögen wurden alle Straßen und Wege im Besitz der Stadt erfasst, die einen entsprechenden Unterbau und einen Ausbaustandard als so genannter „Grüner Planweg“ haben, d. h. nur grob oberflächlich geschotterte oder gar unbefestigte Wege wurden nicht erfasst, diese finden sich ausschließlich in der Grundstücksbewertung.

Als Straßenvermögen wurde nur der Straßenkörper erfasst, die Grundstücke der Straßen sind in der Grundstücksbewertung zu finden.

Auf eine getrennte Erfassung der Straßendecke und der Aufbauten wurde im Sinne Nr. 8.6 der Verwaltungsvorschrift zu § 59 GemHvO-Doppik verzichtet, ebenso wie auf eine getrennte Erfassung der Bürgersteige, die in aller Regel stets parallel mit den Straßenkörpern gebaut oder saniert werden.

Da die Stadt Usingen sowohl über eine Erschließungs- als auch über eine Straßenbeitragssatzung verfügt, sind fast alle Straßen bei der erstmaligen Herstellung als auch bei einer grundlegenden Erneuerung beitragsrechtlich behandelt worden. Die hierzu vorhandenen Unterlagen wurden im Archiv gesichtet und den Straßen somit überwiegend tatsächliche Anschaffungs- und Herstellungskosten zugeordnet, welche der Bewertung zugrunde liegen. In Ausnahmefällen wurde nach einem Durchschnittsbetrag je Straßenkilometer und Zustand, sofern keine Unterlagen zu den einzelnen Wirtschaftsgütern mehr recherchierbar waren, bewertet. Da es sich hierbei jedoch um Straßen vor oder kurz nach der Gebietsreform 1972 handelt, sind diese Straßen in aller Regel bereits in vollem Umfang (Nutzungsdauer 30 Jahre) abgeschrieben.

1.2.3.3 Brücken, Durchlässe € 393.182,00

Bei der Bewertung der Brücken und Durchlässe wurden die im Bauamt vorhandenen tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten (AHK) zugrunde gelegt und beginnend mit dem Jahr der Inbetriebnahme bis zum Bilanzstichtag abgeschrieben.

Bei Brücken und Durchlässen, bei denen keine AHK nachvollziehbar waren wurde eine Bewertung der DEKRA in Auftrag gegeben. Der von der DEKRA ermittelte Herstellungswert der Brücken und Durchlässe wurde, reduziert um die Abschreibung und evtl. Wertminderungen durch bauliche Mängel, der Bewertung zugrunde gelegt.

Die Nutzungsdauer der Brücken und Durchlässe wurde abhängig von der jeweiligen Beschaffenheit festgelegt.

1.2.3.4 Friedhofsanlagen € 31.127,00

In dieser Position wurde die im Jahre 2005 angeschaffte Urnenwand des Usinger Friedhofes aktiviert, reduziert um die anteile Abschreibung seit Inbetriebnahme.

Weitere werthaltige Friedhofsanlagen, welche nicht schon unter die unter 1.2.2 genannten Grundstückseinrichtungen fallen, sind nicht vorhanden.

1.2.3.5 Wald (Grundstücke incl. Aufwuchs) € 9.380.046,52

Der Waldbesitz der Stadt Usingen wurde im Rahmen der Grundstücksbewertung erfasst. Die Grundstücke der Nutzungsart Wald wurden vom Hessischen Forstamt, welches mit der Beförderung beauftragt ist, nochmals getrennt überprüft und zugeordnet.

Grundstücke mit der Nutzungsart Wald wurden mit einem Wert von 0,34 € pro m² für Grund und Boden sowie 0,17 € für den Aufwuchs bewertet, dies ergibt einen Wert für ein Waldgrundstück in Höhe von 0,51 € pro m².

1.2.4 Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung € 6.118,00

In dieser Position wurden Anlagen und Maschinen der Feuerwehr und des Ordnungsamtes bilanziert.

1.2.5 Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung € 1.168.505,32

Für die Erfassung dieser Mobilien wurde die Vereinfachungsregel des § 59 Abs. I GemHVO-Doppik in Anspruch genommen, wobei auf den Ansatz von beweglichen Vermögensgegenständen, deren Anschaffungs- und Herstellungskosten im Einzelnen den Wert von 3.000 € ohne Umsatzsteuer nicht übersteigt, verzichtet werden kann.

Der wesentliche Anteil dieser Position entfällt auf den Fuhrpark 1.034.340,32 €, der restliche Betrag in Höhe von 83.405,00 € setzt sich aus der übrigen Betriebs- und Geschäftsausstattung zusammen.

1.2.6 Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau..... € 468.182,45

Investitionsmaßnahmen, die bis zum Eröffnungsbilanzstichtag nicht abgeschlossen waren, wurden mit den tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten angesetzt.

Hiervon entfallen € 447.613,94 auf den Radweg Usingen-Kransberg und € 20.568,51 auf übrige Anlagen im Bau.

1.3 Finanzanlagen.....

1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen/Beteiligungen..... € 3.255.390,03

In dieser Position wird die Beteiligung der Stadt an dem Eigenbetrieb „Stadtwerke Usingen“ in Höhe von 3.255.390,03 € ausgewiesen. Sie setzt sich aus dem Stammkapital, den Rücklagen der Sparten Wasser, Abfall und Abwasser der Stadtwerke Usingen zum 31.12.2008 (Eigenkapitalspiegelbildmethode) zusammen.

1.3.3 Beteiligungen € 791.376,44

	Wert
Wasserbeschaffungsverband Usingen	729.053,48
Gemeinnützige Wohnungsbau GmbH	62.121,96
Frankfurter Volksbank	200,00
KIV	1,00

1.3.5 Wertpapiere des Anlagevermögens..... 42.148,68

	Wert
Zugänge Versorgungsrücklage	42.148,68

1.3.6 Sonstige Ausleihungen..... € 1.722.158,17

Die von der Stadt Usingen vergebenen Darlehen sind durch Saldenbestätigungen nachgewiesen.

	Wert
Darlehen Altenwohnanlage Bahnhofstr. 30	334.083,42
Darlehen Sozialwohnungen am Riedborn	974.121,64

Darlehen GSW Seniorenwohnung	369.161,33
Darlehen Usinger Turn- + Sportgemeinde	44.791,78
Summe	1.722.158,17

Nicht aktiviert wurden die Darlehen des Treuhandvermögens GSW für die Sozialwohnungen Blücherstraße 21 + 23 in Höhe von € 347.947,59 und die Sozialwohnungen in der Westerfelder Weg € 93.902,73, welche nur nachrichtlich aufgeführt werden.

2 Umlaufvermögen

2.3 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Bewertung der Forderungen erfolgte nach dem Grundsatz der Einzelbewertung.

Die Forderungen basieren weitgehend auf den kameralen Kasseneinnahmeresten des Jahres 2008 und den Jahren vor dem Bilanzstichtag, soweit deren wirtschaftlicher Ursprung vor dem Bilanzstichtag liegt. Die Kasseneinnahmereste in Höhe von 955.029,78 wurden durch die Restelisten zum 31.12.2008 nachgewiesen.

2.3.1 Forderungen aus Zuweisungen, Zuschüssen, Transferleistungen, Investitionszuweisungen, -zuschüssen, -beiträgen..... € 703.911,31

In dieser Position wurden zum Bilanzstichtag noch ausstehende Forderungen gegenüber dem Bund, dem Land und dem Kreis aktiviert. Grundlage hierfür sind bestehende Verträge und Bewilligungsbescheide.

Als größere Posten sind der ausstehende bewilligte Zuschuss des Kreises für die Sportanlage Muckenäcker in Höhe von 349.075,34 € zu nennen, ausstehende Landeszuschüsse für Feuerwehrfahrzeuge in Höhe von 135.500,00 € sowie der Zuschuss des Landes für den Usatalradweg in Höhe von 90.000,00 €.

2.3.2 Forderungen aus Steuern und steuerähnli. Abgaben..... € 933.579,34

	Wert
Forderungen aus Steuern	640.464,09
Forderungen aus Gebühren	86.414,65
Forderungen aus Fremdgeldern Stadtwerke	68.388,91
Forderungen aus Beiträgen	47.190,24

Umgliederung kreditorische Debitoren	215.737,77
Einzelwertberichtigung zu Ford. aus Steuern/Abg.	-118.793,32
Pauschalwertberichtigung zu Ford. aus Steuern/Abg.	-5.823,00
Summe	933.579,34

Die Einzelwertberichtigung wurde aufgrund der in 2009 von der Stadtkasse niedergeschlagenen Forderungen vorgenommen. Diese Forderungen sind in der Regel wegen Insolvenzen, fruchtloser Pfändungen oder wegen unbekanntem Verzug nicht mehr einzutreiben.

Darüber hinaus wurde eine Pauschalwertberichtigung von 1 % vorgenommen.

2.3.3 Forderungen aus Lieferungen und Leistungen € 306.694,71

Es handelt sich im Wesentlichen um Forderungen aus Holzverkauf.

2.3.4 Forderungen gg. verbundene Unternehmen € 2.396.855,98

Es handelt sich im Wesentlichen um den Betriebsmittelkredit der Stadt Usingen an den Eigenbetrieb Stadtwerke Usingen.

2.3.5 Sonstige Vermögensgegenstände € 827.965,45

	Wert
Kapitalstock Süwag	781.747,39
Umsatzsteuererstattungsanspruch	30.937,08
Sonstige	15.280,98

2.3.6 Wertpapiere des Umlaufvermögens € 28.580,00

In dieser Position sind die Forderungen der Stadt aus den mit der Helaba (Landesbank Hessen-Thüringen) abgeschlossenen SV-Forward-Plus Finanzderivaten aktiviert. Diese Zinsausgleichszahlungen werden der Stadt jährlich gutgeschrieben.

2.4 Flüssige Mittel € 6.170.558,28

Die Salden sind durch Saldenbestätigungen und Kontoauszüge nachgewiesen.

	Wert
Handkassen + Handvorschüsse	787,25
Barkasse	1.790,68
Barkasse Philippi-Stiftung	6,00
Frankiermaschine	2.574,50
Nassauische Sparkasse	
- Konto 2930752718	1.000.000,00
- Konto 2930752742	1.500.000,00
- Konto 2930839317	700.000,00
- Konto 2930887944	574.670,00
Nassauische Sparkasse Konto 304000015	1.974.563,84
Taunussparkasse Konto 37000302	54.411,03
Frankfurter Volksbank Konto	70.260,98
Postbank Frankfurt Konto 8633603	18.670,82
Sparbücher	
- Miet- und Pachtkautionen	16.664,74
- Forstdienstgehöft	173.568,51
- Waldrücklage	14.371,46
- allgemeine Rücklage	21.774,38
- Nachlass R. Müller (Philippi-Stiftung)	46.444,09
Summe	6.170.558,28

3 Rechnungsabgrenzungsposten

3.1 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten € 294.550,11

Als aktive Rechnungsabgrenzungsposten sind Auszahlungen vor dem Abschlussstichtag auszuweisen, welche eine Aufwendung für einen späteren Zeitpunkt darstellen.

	Wert
ARAP aus Lieferung und Leistungen	92.441,50
ARAP Beamtensold/ Zivildienstsold	32.044,46
ARAP Ansparraten Investitionsfondsdarlehen	3.798,17
ARAP Bausparguthaben	166.265,98

In Höhe von 20 % auf die Darlehenssumme der Darlehen aus den Hessischen Investitionsfonds werden Ansparraten gezahlt. Die reguläre Ansparzeit beträgt 4 Jahre. Die Ansparraten sind entsprechend der Tilgungszeit bzw. regulären Laufzeit der Darlehen aufzulösen (20 Jahre).

Der ARAP aus Lieferungen und Leistungen besteht aus dem mit dem Hochtaunuskreis geschlossenen Mietverhältnis Wilhelm-Martin-Dienstbach-Str. 32, bei dem die Stadt als Mieter seinerzeit sämtliche Sanierungskosten übernommen hat, die nun mit den laufend fälligen Mietzahlungen verrechnet werden sowie den Ablösebeträgen für die Südtangente.

F. Erläuterungen zu den Bilanzpositionen – Passiva

1 Eigenkapital

1.1 Netto-Position € 31.563.036,00

Die Stadt Usingen hat kein durch Satzung festgelegtes Eigenkapital. Es ergibt sich aus dem Saldo von Vermögen, Rücklagen und Schulden zum Stichtag der Eröffnungsbilanz. Das Eigenkapital ist auf der Grundlage der GemHVO-Doppik als Netto-Position ausgewiesen.

1.2 Rücklagen

Rücklagen sind derjenige Teil des Eigenkapitals der Stadt Usingen, der für zukünftige Zwecke gebunden ist oder durch die Ergebnisverwendung (Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen/ außerordentlichen Ergebnisses) entstanden ist.

1.2.2 Rücklagen aus Überschüssen d. ordentl. Ergebnisses..... € 2.985.870,37

Die Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses entspricht in Höhe von 2.985.870,37 € der allgemeinen kamerale Rücklage aus den Jahresabschlüssen vor dem 31.12.2008, die gemäß Erlass vom 02.08.2010 des Hessischen Ministeriums des Innern passiviert werden darf.

1.2.3 Zweckgebundene Rücklagen € 14.371,46

Es handelt sich um die Waldrücklage der Stadt Usingen, die der langfristigen Sicherung der Ertragsfähigkeit und der infrastrukturellen Leistungsfähigkeit des Waldes dient. Auch für Maßnahmen der Katastrophenprävention und des Katastrophenausgleichs kann die Waldrücklage zweckgebunden verwendet werden.

1.2.4 Sonderrücklagen

1.2.4.2 Sonstige Rücklagen € 173.568,51

In dieser Position ist die Rücklage Forstdienstgehöft bilanziert. Sie stammt aus dem seinerzeitigen Verkauf des Forstdienstgehöftes Usingen und ist zweckgebunden für die eventuelle Wiederbeschaffung einer Forstdienstwohnung vorzuhalten.

2 Sonderposten

2.1 Sonderposten für erhaltene Investitionszuweisungen, -zuschüsse und – beiträge

2.1.1 Zuweisungen vom öffentlichen Bereich € 5.772.575,00

Die Zuweisungen vom öffentlichen Bereich gliedern sich auf in Zuweisungen vom Land und von Gemeinden/Gemeindeverbänden.

Die erhaltenen Investitionszuweisungen-, zuschüsse und beiträge wurden nach § 38 Abs. 4 GemHVO-Doppik passiviert und über die Nutzungsdauer der zugeordneten Vermögensgegenstände aufgelöst.

Die Investitionspauschalen des Landes werden im Sinne der Verwaltungsvorschriften Nr. 14 zu § 59 GemHvO-Doppik jeweils über 10 Jahre aufgelöst, da diese einer einzelnen Investitionsmaßnahme nicht zuordenbar sind.

2.1.2 Zuweisungen vom nicht öffentlichen Bereich..... € 241.924,76

In diese Bilanzposition wurden z. B. der Zuschuss der UTSG zur Sportanlage Muckenäcker (207.216,00 €) passiviert.

2.1.3 Investitionsbeiträge € 3.462.861,00

Als Investitionsbeiträge wurden Beiträge von Bürgern der Stadt passiviert, die Anlieger einer Straßenbaumaßnahme oder- Sanierungsmassnahme sind oder waren sowie die Stellplatzablösungen der GSW.

3 Rückstellungen

3.1 Rückstellungen für Pensionen und ähnl. Verpflichtungen ... € 4.518.156,72

Zusammensetzung:

	Wert
Pensionsrückstellungen	3.601.032,00
Beihilferückstellungen	597.553,00
Rückstellungen für Altersteilzeit	319.571,72

Die Berechnung der Pensionsrückstellungen für die Stadt Usingen erfolgte durch die Kommunalbeamten-Versorgungskasse Nassau. Die Ermittlung der Verpflichtung erfolgte mittels des steuerlichen Teilwertverfahrens unter Verwendung eines

Zinssatzes von 6 % bei Pensionen und 5,5 % bei den Beihilfen (Richtwertetafeln 2005 G von Prof. Dr. Klaus Heubeck).

3.2 Rückst. f. Finanzausgleich + Steuerschuldverhältnisse € 10.572.438,00

Da die zahlungswirksame Kreis- und Schulumlage der Stadt gemäß den Bescheiden des Hochtaunuskreises stets auf der Basis des letzten Halbjahres des Vorvorjahres und des ersten Halbjahres des Vorjahres des laufenden Jahres erfolgt (Umlagegrundlagen), wurde für die zukünftigen Jahre eine Rückstellung gebildet, aus der die zahlungswirksame Kreisumlage des laufenden Jahres zu leisten und aufzulösen ist. Allgemein bleibt festzuhalten, dass je höher der Ertrag der Umlagegrundlagen eines Haushaltsjahres der Stadt ausfällt desto höher der Aufwand für die Zuführung zur Rückstellung der Kreisumlage ausfällt.

3.5 Sonstige Rückstellungen..... € 129.600,00

Zusammensetzung

	Wert
Forderungen anderer Kommunen nach § 28 Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch	47.600,00
Prüfung Jahresabschluss und Eröffnungsbil.	40.000,00
Beweissicherungsverfahren Rathaus	42.000,00

4 Verbindlichkeiten

4.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen

4.2.1 Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten € 10.821.709,83

Zusammensetzung:

Kreditinstitut	Kredit-Nr.	Zinssatz %	Stand am 31.12.2008	Ablauf der Zinsbindg.
Landesbank Hessen-Thüringen	800 042 545	4,43	940.983,51	30.12.2017
Bayrische Vereinsbank	780 151 097	6,328	302.058,23	30.09.2011
Kfw	4 503 880	4,915	18.201,93	15.08.2010
Kfw	4 503 899	4,915	17.997,44	15.08.2010
LB Schleswig-Holstein	6 728 220 018	5,60	1.011.462,36	30.03.2013
LB Schleswig-Holstein	6 728 220 024	5,35	189.148,34	28.02.2013
LB Schleswig-Holstein	6 728 220 030	5,50	956.089,72	30.03.2013
LB Schleswig-Holstein	6 728 220 052	5,41	1.140.458,41	28.02.2013
LB Schleswig-Holstein	6 728 220 065	4,78	376.783,15	30.01.2013
LB Schleswig-Holstein	6 728 220 071	5,69	535.500,56	30.12.2020
LB Schleswig-Holstein	6 728 220 087	5,715	421.852,69	30.09.2027
LB Schleswig-Holstein	6 728 220 093	5,84	641.474,27	31.12.2027
LB Schleswig-Holstein	6 728 220 108	5,935	433.487,38	31.03.2028
DG-HYP	3021583400	5,97	451.382,15	30.03.2031
Nord LB*	2136280013	4,39	1.500.000,00	15.10.2019
Bayern LB		3,85	1.884.829,69	30.08.2035

4.2.2 Verbindlichkeiten gegenüber öffentl. Kreditgebern..... € 236.389,97

Kreditinstitut	Kredit-Nr.	Zinssatz	Stand am 31.12.2008	Ablauf der Zinsbindg.
LB Hessen-Thüringen	7 404 045 036	v	32.413,63	15.03.2029
LB Hessen-Thüringen	7 910 671 044	0	47.720,57	15.12.2014
LB Hessen-Thüringen	7 500 008 758	v	138.846,37	
Darlehen HTK Muckenäcker			17.409,41	30.03.2010

4.2.3 Sonstige Verbindlichkeiten aus Krediten € 34.895,40

Bei diesem Betrag handelt es sich um die Zinsabgrenzung, die den Zeitraum vor Bilanzstichtag betreffen jedoch noch nicht zahlungsmässig abgeflossen sind.

4.4 Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen, Transferleistungen und Investitionszuweisungen und –zuschüssen sowie Investitionsbeiträgen..... € 1.912.937,49

Zusammensetzung:

	Wert
Zuschuss Kreishallenbad an Kreis	127.823,00
Investitionszuschuss Sporthalle CWS an Kreis	1.696.500,00
Sonstige (z. B. Abrechnung Kindergärten)	88.614,49

4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen..... € 692.362,89

Die Verbindlichkeiten aus Einzelbelegen stellen den Aufwand vor dem Bilanzstichtag dar und wurden deshalb abgegrenzt. Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sind in einer Offenen Posten-Liste aufgelistet.

4.6 Verbindlichkeiten aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben..... € 869,70

Es handelt sich um eine Zahlungsverpflichtung für den Holzabsatzfond aus Holzexporten.

4.7 Verbindlichkeiten gegen verbundene Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht und Sondervermögen..... € 3.737.981,60

In dieser Position sind die Verbindlichkeiten der Stadt gegenüber den Stadtwerken bilanziert, die aus den Salden der Verrechnungskonten mit den Stadtwerken ermittelt wurden.

4.8 Sonstige Verbindlichkeiten € 408.543,67

In dieser Position sind z. B. die Umsatzsteuerzahllast der Stadt aus dem Jahr 2008, noch nicht ausgezahlte Umlagen an Berufsgenossenschaften, durchlaufende Gelder der Philippi-Stiftung (Nachlass Rudolf Müller), bei der Stadt hinterlegte Kautionen für Miet- und Pachtverhältnisse, zweckgebundene, noch nicht verwendete Spenden und durchlaufende Gelder, z. B. aus Vollstreckung, enthalten.

5 Rechnungsabgrenzungsposten

5.1 Passive Rechnungsabgrenzungsposten € 925.672,22

	Wert
PRAP aus Lieferungen und Leistungen	90.762,24
PRAP aus Grabnutzungsgebühren	817.260,52
PRAP aus Grabräumungsgebühren	17.649,35
Summe	925.672,11

Als passive Rechnungsabgrenzungsposten sind Einzahlungen vor dem Bilanzstichtag auszuweisen, die Ertrag für einen späteren Zeitpunkt darstellen. Die passiven Rechnungsabgrenzungsposten aus Lieferungen und Leistungen beinhalten

- an die Stadt bezahlte Teilnahmegebühren für eine Skifreizeit der Jugendpflege (11.518,35 €)
- das Mietverhältnis mit dem Deutschen Roten Kreuz Wilhelm-Martin-Dienstbach-Str. 32 (69.545,00 €)
- den Jagdhüttenpachtvertrag der Jagdhütte Merzhausen (9.699,00 €)

Die Zahlungen für Grabnutzungsrechte der einzelnen Grabarten wurden ermittelt und entsprechend der Nutzungsdauer aufgelöst (vgl. § 45 Abs. 2 GemHVO-Doppik).

G. Anhang

1 Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Bewertung der Vermögensgegenstände und der Schulden erfolgte gemäß § 40 Nr. 3 GemHVO-Doppik vorsichtig. Es wurden alle vorhersehbaren Risiken und Verluste, die bis zum Stichtag der Eröffnungsbilanz entstanden sind, berücksichtigt, selbst wenn diese erst zwischen dem 01.01.2009 und dem Tag der Aufstellung der Eröffnungsbilanz bekannt geworden sind.

Das Anlagevermögen ist grundsätzlich zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um planmäßige Abschreibungen, bewertet. Sofern die historischen Kosten nicht bekannt sind werden gemäß VV Nr. 5 ff zu § 59 GemHVO-Doppik Hilfswerte wie z. B. Bodenrichtwerte für Grundstücke und Normalherstellungskostentabellen gemäß Wertermittlungsrichtlinie des Bundes für die Gebäude zur Ermittlung herangezogen. Als Abschreibungsmethode findet gemäß § 43 GemHVO-Doppik ausschließlich die lineare Abschreibung Anwendung.

Zinsen für Fremdkapital wurden nicht in die Herstellungskosten einbezogen.

Die Stadt Usingen hat das Anlagevermögen in Anlagennachweisen bis einschließlich 31.12.2007 nach körperlicher Inventur erfasst. Die Zugänge für 2008 wurden der Jahresrechnung entnommen und in der Eröffnungsbilanz erfasst.

2 Anlagenspiegel

Beschreibung	Gesamte AK/HK (Hist. Anschaffk)	Zugänge AK/HK (lfd. HHJ)	Abgänge AK/HK (lfd. HHJ)	Abschreibungen (lfd. HHJ)	Abschreibungen (kumuliert)	Stand am Ende d. HHJ
1. Immaterielle Vermögensgegenstände						
1.1 Konzessionen, Lizenzen u. ähnl. Rechte		41.448,19		-1.983,19	-1.983,19	39.465,00
1.2 gel. Investitionszuweisungen u. -zuschüsse	296.660,35	5.230.073,71		-153.204,06	-153.204,06	5.373.530,00
1.3 geleistete Anzahlung auf imm. Vermögensgegenst.						
Summe 1.:	296.660,35	5.271.521,90		-155.187,25	-155.187,25	5.412.995,00
2. Sachanlagevermögen						
2.1 Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	2.523.823,07	18.614.730,79				21.138.553,86
2.2 Bauten, einschl. Bauten auf fremden Grundstücken	16.849.981,53	878.587,66		-5.170.024,69	-5.170.024,69	12.558.544,50
2.3 Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrasstrukturvermögen	35.164.250,58	10.026.042,80		-24.841.599,92	-25.083.610,10	20.106.683,28
2.4 Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung						
2.5 andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	2.359.324,19	92.450,08		-1.399.583,84	-1.404.737,27	1.047.037,00
2.6 geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau		468.182,45				468.182,45
Summe 2.:	56.897.379,37	30.079.993,78		-31.411.208,45	-31.658.372,06	55.319.001,09
3. Finanzanlagevermögen						
3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	3.255.390,03					
3.2 Ausleihungen an verbundene Unternehmen						
3.3 Beteiligungen	791.376,44					
3.4 Ausl. a. Untern. m. d. e. Beteiligungsverh. besteht						
3.5 Wertpapiere des Anlagevermögens	42.148,68					
3.6 sonstige Finanzanlagen	1.722.158,17					
Summe 3.:	5.811.073,32			0,00	0,00	5.811.073,32
Gesamtsumme (1. bis 3.):	63.005.113,04	35.351.515,68		-31.566.395,70	-31.813.559,31	66.543.069,41

Eröffnungsbilanz der Stadt Usingen zum 01.01.2009

3 Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Zum 31.12.2008 existieren folgende wesentliche Verträge mit einer Verpflichtung über 15.000,00 €:

Vertragsgegenstand	Vertragspartner	Jährliche Verpflichtung
Betrieb der KiTa Arche Noah	Ev. Regionalverwaltung	185.000,00 €
Betriebskostenzuschuss Taunusbad	Hochtaunuskreis	127.000,00 €
Betriebskostenzuschuss Stadthalle	Hochtaunuskreis	
Betriebskostenzuschuss Sporthalle CWS	Hochtaunuskreis	25.000,00
Betriebskostenpauschale für Betreuungsangebot Astrid- Lindgren- und Buchfinkenschule	Hochtaunuskreis	70.000,00
Erbbaupachtvertrag Kindergarten Riedborn		18.000,00

Alle weiteren Verträge (z. B. Kfz-Versicherungsverträge, Wartungsverträge für Gebäudeeinrichtung, Leasingverträge KfZ, Verwaltungsvereinbarung mit dem Hochtaunuskreis) haben derzeit eine Zahlungsverpflichtung von jeweils weniger als 15.000,00 €.

4 Forderungsspiegel

Beschreibung	Stand 31.12.2008	dav. RLZ bis 1 J.	dav. RLZ 1-5 J.	dav. RLZ > 5 J.
Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	1.637.490,65	1.637.490,65		
Ford.aus Zuweis,Zusch.f.lfd. Zwecke u. Invest.	703.911,31	703.911,31		
Forderungen aus Steuern und Abgaben	933.579,34	933.579,34		
Privatrechtliche Forderungen	3.531.516,14	3.531.516,14		
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	306.694,71	306.694,71		
Ford.g.Verb.UN/Sonderv.u.g.Untern. m.Bet.Verh.	2.396.855,98	2.396.855,98		
Sonstige Vermögensgegenstände	827.965,45	827.965,45		
Summe aller Forderungen	5.169.006,79	5.169.006,79		

5 Verbindlichkeitspiegel

Verbindlichkeitspiegel nach Restlaufzeit				
	Stand 31.12.2008	davon RLZ bis 1 J	davon RLZ 1-5J	davon RLZ > 5 J
Sonstige Kreditinstitute	10.821.709,82	0,00	4.012.199,57	6.809.510,25
Investitionsfonds	218.980,57	0,00	47.720,57	171.260,00
Gesamt	11.040.690,39	0,00	4.059.920,14	6.980.770,25

6 Rückstellungsspiegel

Übersicht über den voraussichtlichen Stand	Stand 31.12.2008
der Rücklagen und Rückstellungen	
- TEUR -	
1. Rücklagen und Sonderrücklagen	
Rücklage aus Überschüssen des ordentl. Ergebnisses	2.986
Rücklage aus Überschüssen des außerordentl. Ergebnisses	
Zweckgebundene Rücklagen	
Sonderrücklagen	
Stiftungskapital	
Sonstige Sonderrücklagen (Waldrücklage)	14
Sonstige Sonderrücklagen (Rücklage Forstdienstgehöf)	174
SUMME DER RÜCKLAGEN	3.174
2. Rückstellungen	
Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen	3.601
Rückstellungen für Beihilfeverpflichtungen	598
Rückstellungen für Altersteilzeit	320
Rückstellungen für unterlassene Aufwendg. f. Instandhaltung	
Rückstellungen für Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien	
Rückst. f. ungew. Verbindl. i. R. d. Finanzausgleichs + Steuerschuldverhältn	10.572
Rückst. f. droh. Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistg., Gerichtsv.	130
Sonstige Rückstellungen	
SUMME DER RÜCKSTELLUNGEN	15.220

7 Stand der Beschäftigten

Zum Stichtag 01.01.2009 standen 9 Beamte und 134 Beschäftigte in einem Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis bei der Stadt Usingen (ohne Beteiligungsunternehmen).

8 Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung

CDU-Fraktion

Drexelius, Dr. Günter Stadtverordnetenvorsteher
Beilstein, Ilka
Buhlmann, Reiner
Certa, Guido
Fritz, Dieter
Fritz, Reiner
Holzbach, Dr. Christoph
Holzbach, Markus
Jaschke, Dieter
Kandler, Carmen
Klatt, Dr. Michael
Müller, Günther
Müller, Helmut
Roth-Peters, Maria
Salguero Grau, Conchita
Scheefer, Dr. Hans-Joachim
Schmidt-Winterstein, Dietmar
Schorn, Thomas
Schritt, Yasmine
Seel, Harald
Zorn, Irene

SPD-Fraktion

Bertz, Claudia
Döring, Wilhelm
Exel, Günther
Hahn, Ann-Carin
Hahn, Birgit
Hahn, Michael
Harnoth, Reinhold
Schütrumpf, Heinz

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Enslin, Ellen
Scheidler, Hansjörg
Weinreich, Susanne

FDP-Fraktion

Brähler, Gerhard
Tabbert, Ursula

Fraktion FWG

Böhringer, Heino
Koniieczny, Jürgen

Fraktionslos

Evers, Reiner

9 Mitglieder des Magistrats

Drexelius, Matthias	Bürgermeister
Liese, Gerhard	Erster Stadtrat
Brill, Helmut	
Eul, Walter	
Grob, Herbert	
Hahn, Raymond	
Jack, Werner	
Müller, Bernhard	
Neubert, Ulrich	
Schneider, Leo	
Strehlow, Harry	

10 Städtebauliche Verträge

10.1 Stadtkernsanierung

Nach § 5 Städtebauförderungsgesetz wurde am 17.11.1981 zwischen der Stadt Usingen und der Gesellschaft für Stadtentwicklung und Städtebau mbH ein Vertrag über die Stadtkernsanierung Usingen geschlossen. Die Gebäude Rathaus und Hugenottenkirche wurden bereits von der Verwaltung übernommen und sind im Anlagevermögen enthalten. Die gezahlten Ablösebeiträge für Stellplätze wurden als Sonderposten passiviert und aufgelöst.

Nachrichtlich aufgeführt ist der Jahresabschluss 2008 der GSW, aus dem die übrigen Maßnahmen ersichtlich sind.

10.2 Entwicklungsmaßnahme „Schleichenbach II“

Für die Erschließung des allgemeinen Wohngebietes „Schleichenbach II“ wurde am 23.10.2006 ein Städtebaulicher Vertrag mit der Firma Terramag GmbH, Hanau, geschlossen. Der Abschluss der Firma Terramag GmbH zum 31.12.2008 ist angefügt.

10.3 Stadtkernsanierung „alte Gärtnerei Zwermann Wernborn“

Mit Vertrag vom 11.06.2008 wurde ein Vertrag für die bauliche Nutzung des Geländes der ehemaligen Gärtnerei Zwermann geschlossen.